

Johann Gottfried Lehmann

## **Vernünfftiges Bedencken/ über die Gründe der Ehe-Scheidung**

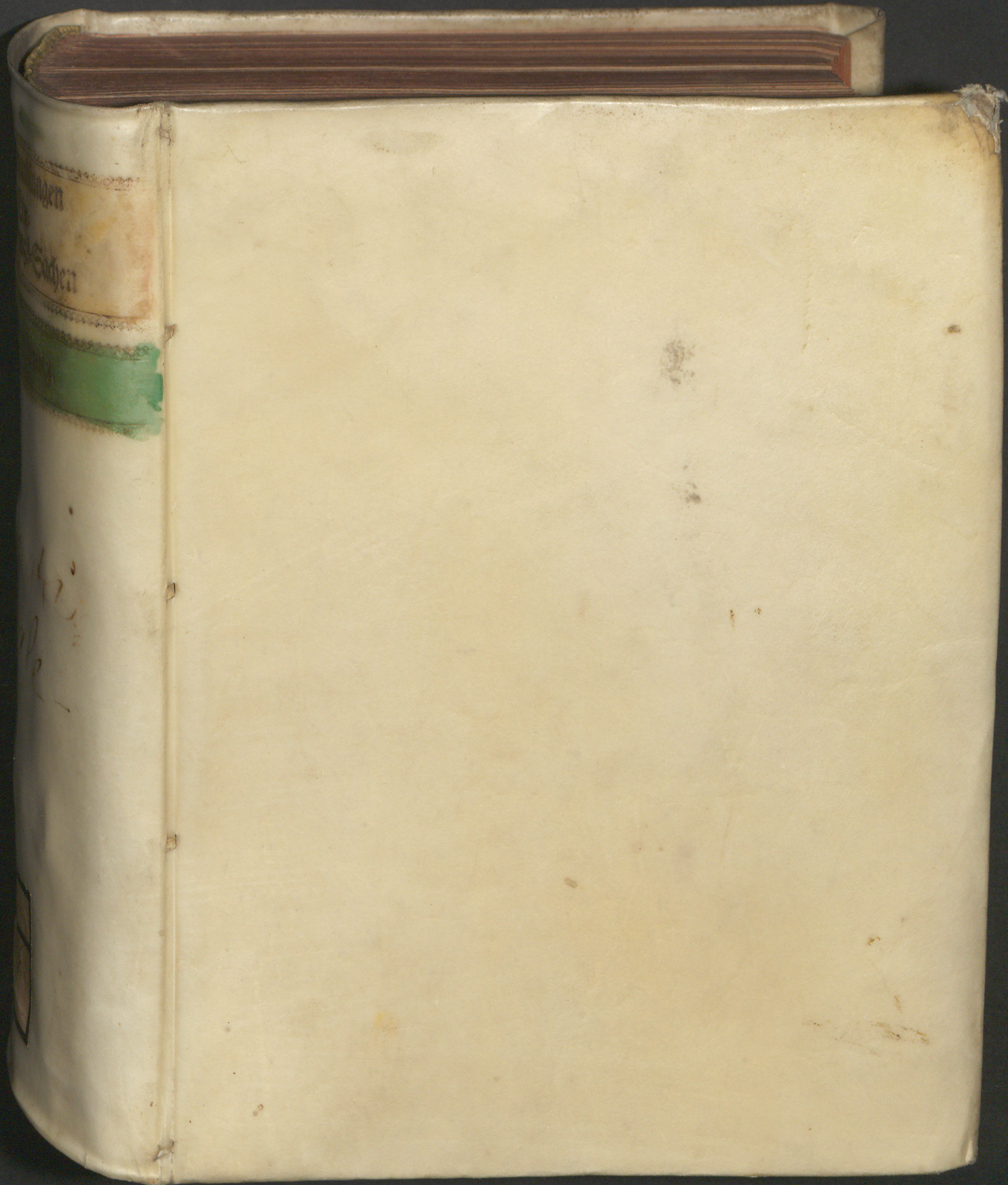
Glückstadt: Glückstadt: bey Gotthilff Lehmann: gedruckt in der Königl. privileg. Buchdruckerey, 1733

**<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1857696395>**

Druck Freier  Zugang





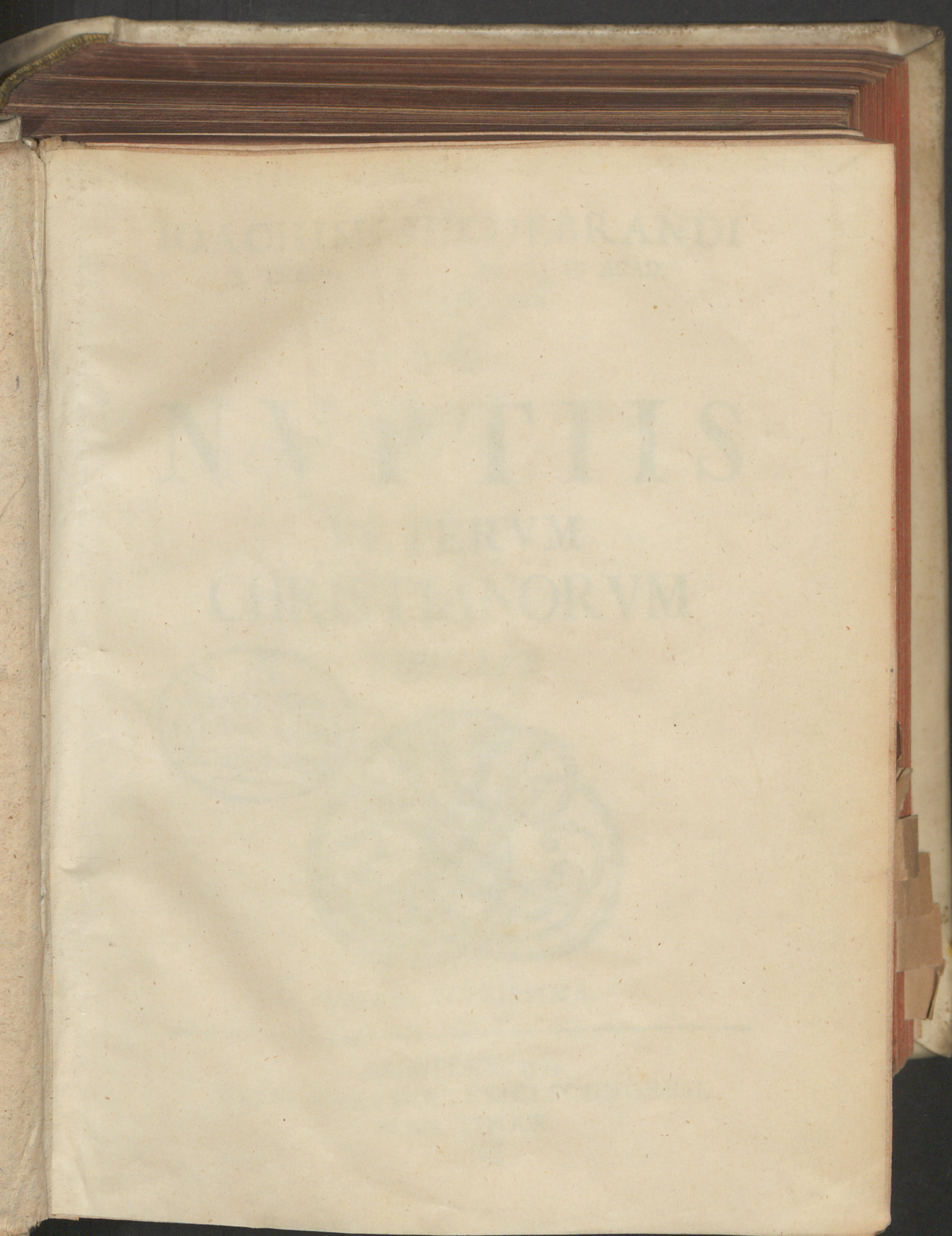




J. E.  
29. a. 5.

F. E. — 1117.











Vernünftiges Bedencken /  
über

die Gründe der

# Ehe-Schei- dung,

nach einer natürlichen und deutlichen Lehr-Art  
aufgesetzt / und mit  
verschiedenen vorgefaßten Urtheilen  
erläutert von

Johann Gottfried Lehmann / B. K. C.



Mit Königl. allergnädigster Freyheit.

Gluckstadt /  
bey Gotthilff Lehmann / Königl. privil. Buchhändler 1733.



Beim ersten Anblicke  
der Natur  
ist die Natur  
ein Buch  
das die Natur  
in der Natur  
schreibt

und

die Natur ist ein Buch  
das die Natur  
schreibt

und die Natur  
ist ein Buch  
das die Natur  
schreibt

und die Natur  
ist ein Buch  
das die Natur  
schreibt



und die Natur  
ist ein Buch  
das die Natur  
schreibt

und die Natur  
ist ein Buch  
das die Natur  
schreibt



Er.

Hoch- und Wohlgebohrnen  
Excellenz/

W E R R N

Jacob Johann

von Wasmmer,

Herrn zu Friedrichsgabe &c.

Ihro Königl. Majest: zu Dänne-  
mark Norwegen Hochverordneten Conferenz-  
Rath und Vice-Lanklern bey der Höchst-  
preißlichen Regierung zu Glückstadt/

Meinem Gnädigen Herrn.



Hoch- und Wohlgebohrner  
Herr Konferenz Rath /

Hochgebietender Herr und  
Gnädiger Gönner /

**S**w: Hoch- und Wohlgebohrnen  
Excellenz bezeigen durchge-  
hends so viele Geutseligkeit;  
als Sie Wissenschaft und  
Verdienste besitzen / deren zahlreiche  
Grö



Größe das aufmercksame Vaterland  
längstens schon in ihrer Vollkommen-  
heit zu erkennen gewußt. Ich enkie-  
he mich / auch nur bey den kleinsten  
Lobes- Erhebungen dieser wegen  
mühsam zu seyn. Das verschwiegene  
Mohlwollen aller Tugendhaften /  
welches zum Theil mit einer beson-  
dern Ergebenheit und wohl gar mit  
einem stillen Verwundern verknüpfft  
ist / würde mich beschämt machen; da-  
fern ich einen unvollkommenen Redner  
hievon abgäbe. Selbst das rühmlige  
Gerüchte Meines Gnädigen Herrn  
scheinet mir in die Feder zu fallen.  
Es entdecket auch außserhalb dieser  
Grän-



Gränze/mit welcher Würdigkeit Die-  
selben der Königl. Gnade eines der  
Allerweisesten Regenten vor vielen  
genießen. Ich kan nicht leugnen/  
daß mein weniger Fleiß / bey der Aus-  
gabe dieser Bogen / sich beydes zum  
Vorthail gemacht. Er suchet unter  
dem großen Namen eines Mannes /  
der ausser dem / daß Er in der Stats-  
Kunst einen scharffsichtigen Vazarin  
vorstellen könnte / zugleich noch einem  
Alpian in der Rechts Erfahrungheit  
seine Vorzüge streitig machet / wieder  
die Vorurtheile übelgesinnteter Be-  
müter einen sichern Schuß. Zugleich  
aber versichert er sich einer gütigen Auf-  
nah.



nahme; und daß Ew: Excell. die Fä-  
higkeit hierzu / nicht nach dem kleinen  
dieser Blätter / sondern nach einer de-  
mütigen Hochachtung ermessen wer-  
den. Erlange ich das Glück / mich hie-  
von überzeugt zu finden / und der un-  
schätzbaren Gewogenheit Meines Gnä-  
digen Herrn als eines wahren Väter-  
naten nicht gänzlich unwürdig zu  
seyn; so werde ich ein verbindliches  
Recht zu dem haben / was mich iho  
nur mit einer freymütigen Ehrerbie-  
tung nennen darf: nemlich

Ew. Hoch- und Wohlgeb. Excell:

Glückstadt / den  
10. Aug. 1733

unterthänig-gehorsamen Diener

Johann Gottfried Lehmann.





## Vorbericht.

**D**ie Zuversicht zu des H. L. Bescheidenheit überhebet mich gleich anfangs einer Bemühung; mittelst welcher ich sonst die Ausgabe dieser wenigen Blätter / bey der Vielheit anderweitiger Schriften / darinn man die Ursachen der Ehescheidung erörtert / weitläufftig zu rechtfertigen hätte. Er selbst wird mit mir gestehen / daß es ein unbilliges Uebereilen wäre; daferne man alle Gedanken vor überflüssig hielt.



hielte; die mit denen Fürstellungen unserer  
Vorgänger / weil sie einer Sache wegen/  
so von jenen bereits abgehandelt worden / be-  
schäftigt sind / völlig scheinen überein zu kom-  
men. Man weiß aus der Beschaffenheit un-  
serer Seele / daß sie von einem Vortwurffe/  
dessen Betrachtung etwa sonst jemand mit  
uns gemein gehabt / dennoch nicht auf einer-  
ley weise zu gedencken / so geschicht sey; als na-  
türlich es ihr ist / eben denselben Eindrückun-  
gen Platz zu geben / die ein anderer vorher  
schon ausgedrückt. Ich sage noch dieses: Die  
Wissenschaften vergleichen sich überhaupt ei-  
ner sich immer weiter ausdehnenden Tiefe;  
welche viele derer Gelehrten zwar absehen  
mögen / die wenigsten aber gründlich ermes-  
sen. Befehl: daß / da wir von einer anders  
wo vor unserer Zeit untersuchten Sache von  
neuen geschrieben / einigen schon gebahnten  
Spuren / bloß aus Liebe zur Wahrheit / in  
vielen Stücken gefolget; würde es uns gleich-  
wohl



wohl nicht möglich seyn? auch so gar bey der  
Übereinstimmung derer Gedanken an Seiten  
unserer Vorfahren und unserer selbstdurchein  
rühmliches Weitergehen von jenen uns merck-  
lich zu unterscheiden? Meines wenigsten Orts  
bin ich hievon allerdings überzeugt. Ich weiß  
auch fast nicht / was ich von denenjenigen sa-  
gen soll; die den Werth der Bücher meist nach  
einer reichen Zahl und nach der Wenigkeit ihrer  
Art zu schätzen pflegen. Sie vergessen zu über-  
legen: wie sehr man bey allen Schrifften be-  
sonders auch auf einen vernünftigen Vortrag  
zu sehen habe; und daß dieser desto edler und  
vortheilhaffter sey / je mehr er auf die Gründ-  
lichkeit gehet; die eine Sache am meisten ver-  
ständlich machet. Es wäre zu wünschen / daß  
ein Theil unserer Rechts Erfahrenen in ihren  
Lehren und außgestreuten Schrifften hierum  
etwas sorgsamer gewesen; und daß die Be-  
mühungen des Herrn Geheimen Rath Hei-  
neccius und Herrn Professor Gramers / wel-  
che



Ob das rühmliche Beyispiel des größten Welt-  
weisen unserer Zeit die zu sonder Zweifel er-  
muntert / mehrere Nachfolger hätten / als man  
bisher wahrgenommen. Unsere Rechts Ge-  
lehrtheit würde eine ganz andere Gestalt ge-  
winnen; und durch einen so schönen Auspuß  
weit mehr gefallen / denn bisher. Sie würde  
aber auch zugleich in dem Stande seyn / einen  
bis iho fast entbehrten Vorthail zu schaffen.  
Man würde sich nicht an denen sonst gewöhn-  
lichen unvollkommenen Beschreibungen / noch  
an ein bloßes Beziehen auf das Verfügen  
derer Geseze / noch an denen zusamen gesam-  
leten Meinungen derer Vorgänger / welche  
man etwa in eine andere Ordnung gebracht /  
oder durch einige Verbesserung und neue Zu-  
gaben etwas ansehnlicher aufgekleet / ledig-  
lich begnügen lassen. Dem entgegen dürffte  
man vielmehr um gründliche und deutliche  
Begriffe / um vernünftige auß ihnen ausge-  
wickelte Sätze / um ordentliche und natürliche

)(2

Be



Beweisthümer derselben / und dann auch um  
die Regel-mäßige Lehren / so daraus herfließen  
möchten / mit einer solchen Geflossenheit sich be-  
streben die wenigstens eine gesunde Vernunft-  
Lehre und die Vorschrift eines geläuterten all-  
gemeinen Rechts mit denen Sätzen des be-  
sondern klüglich verknüpffet. Man würde  
solcher gestalt den Grund eines jeden Gesetzes  
nicht so wohl aus denen Alterthümern / aus  
denen Gebräuchen und aus dem Ermessen des  
Stats / als vornehmlich aus den ersten Quel-  
len einer hinlänglichen Weltweisheit herleiten:  
und die Gemüter durch ein angenehmes Ue-  
berzeugen in der Wahrheit befestigen. Welcher  
maßen ich denen Regeln eines solchen Vor-  
trags nach gekommen / und ob ich auch das  
Versprechen auf der Ueberschrift dieser Bo-  
gen / von einem vernünftigen Bedenden / in  
der Abhandlung selbst / durchgehends er-  
füllet / solches verbietet mir die Demut zu er-  
öffnen. Dieses muß ich vielmehr erinnern /  
daß



daß man in einem kleinen Raume keine ausführliche Lehre der Scheidung mit allen ihren Folgerungen zu suchen habe. Mein Bedenken gehet allein auf die Hinlänglichkeit derer Ursachen / welche das Band der eheligen Gesellschaft gänzlich auflösen. Solte das Urtheil meines Hochgeschätzten Lesers gütiger hierüber ausfallen / und auch in diesem Stücke / daß ich zu weilen die Vernunft den Gesetzen vorgezogen / mir mehr beypflichten / als ich mir anfangs vorgestellt; so dürffte mich die Mittheilung dieser / bloß zu einer geheimen Nachricht verlangter und nachgehends aufgesetzter Gedanken / einer solchen Ehre wegen besonders erfreuen. Ich versehe mich des besten: und werde nicht ermangeln / nach dieser Probe einer unvollkommenen Arbeit / vielleicht mit einer reiffen von einer andern Gattung mittelst einer gefälligen Dienstfertigkeit dankbarlich aufzuwarten.



Daß









Das I. Capitel.  
 Von  
 Begriffen und Sätzen /  
 welche  
 bey dem Untersuchen der Ehescheidung  
 vorläufig zu erkennen sind.

§. 1.

**S**ein glücklichen Fortgang in einer vortrennomenen Erörterung nützlicher Wahrheiten beschränkt fast lediglich die Gewisheit vernünftiger Sätze; welche die abzuhandelnde Sache verständlich machen. Solchermaßen wird nöthig seyn / bey Erwägung derjenigen Umstände / die das Band ehelicher Gesellschaft aufzulösen / denen Rechten nach / hinlänglich erkannt worden / sowohl anfänglich / als in der Haupt Sache selbst / etliche deutliche Begriffe / nebst einigen Gründen / fest zu stellen: um darauf desto sicherer diejenigen Folgen / welche der Vernunft und Gerechtigkeit gemäß sind / nach ihrer Ordnung aufwickeln zu können.

§. 2.

Vor allen hat man sich von der Ehe selbst die Vorstellung zu machen / daß sie eine rechtmäßige Gesellschaft sey / welche Personen / die das Geschlecht



( 2 ) 30

schlecht unterschieden / beständig mit einander vereinigt zu leben / unter sich  
aufgerichtet.

§. 3.

Dieser gegebene Begriff stehet mit demjenigen / welchen man §. 1. 7. de  
PP. undil. 3. ff. de R. Nupt. vorfindet / fast in einer völligen Uebereinstim-  
mung. Und ich überrede mich ganz feste / daß er viel gewisser und regel-  
mäßiger sey / als die Erklärung aller derer / welche den zweyfachen End-  
zweck der Ehe mit Gewalt hieher ziehen wollen. Weil man ohne verglei-  
chen zu berühren / solche Gesellschaft schon von allen andern / und zwar be-  
ständig / mittelst dieses Begriffes unterscheiden kan. Zu geschweigen; daß  
der eine Zweck bey den meisten Verbindungen nicht einmahl in Erwägung  
gezogen wird; und daß eine Erklärung / die uns eine Sache überhaupt vor-  
stellen soll / keines weges mehr enthalten müsse / als diejenige / welche eine  
ganz besondere Sache / die je dennoch / nach der Gleichheit ihrer Art / mit  
der erstern überein kömmt / uns zu erkennen giebet.

§. 4.

So hat mich auch ebenmäßig nach der Vorschrift vieler verständiger  
Lehrer / die Ehe von einer Gesellschaft zu benehmen nicht sonder hinlängli-  
che Ursache beliebet: Anzuvogen die Träume von einer besonders heiligen  
und sacramentirlichen Handlung / welche bey derselben sich befinden soll / bloß  
von einer päpstlichen Blindheit / und einer Schlaffsucht / alles nach seiner  
innern Beschaffenheit zu untersuchen / hervorbringen: dadurch denn viele würd-  
liche Warheiten verhindert worden / und manche sonst vernünftige Rechts-  
Erfahrung auff abergläubige Irrthümer gerathen sind: wie solches der ge-  
schickte Restner in discursu de Jurisprudencia papizante anderweit schon an-  
gemercket.

§. 5.

Es beruhet aber das Wesen dieser allervertrautesten Gesellschaft bloß  
in dem ehelichen Verbinden. l. 32. ff. si mulier ff. de Donat. inter Vir. & U-  
xor: l. 30. de R. l. und C. Tua nos X. de sponsal.

§. 6.

Und solches ist eigentlich ein festes Entschließen sich einander so zu lie-  
ben / wie die Haupt- Pflichten derer Verheyratheten ( §. 11. und 12. ) nach  
beyderseits Absichten es erfordern.

§. 7. 30



## §. 7.

In dem aber Personen von verschiedenem Geschlecht allein zu der §. 2. beschriebenen Gesellschaft erfordert werden; nichts hingegen sonder hinlängliche Ursache geschieht; so muß der allerweiseste Stifter der Ehe notwendig ein Absehen mit dergleichen Verbindung verknüpft haben: und dieses bestehet unstreitig in der Vermehrung des Menschlichen Geschlechts.

## §. 8.

Solchemnachst erhellet auch darauf / daß Verehelichte beständig mit einander vereinigt zu leben / sich entschlossen; und sohanes außer einer an beyden Theilen dienstfertigen Freundlichkeit nicht möglich ist; welcher Gestalt die eheliche Hülfsleistung der andere Zweck sey / darnach Verlobte sich zu bestreben haben.

## §. 9.

Unerwogen demnach beyde diesegleich jezo gedachten Absichten schlechterdings einen augenscheinlich vereinbarten Grund enthalten / um dessentwillen die Ehe selbst / als ein Mittel sie zu erreichen anzusehen ist; so sollten auch billig alle Verbindungen nach solchen eingerichtet werden. Dem entgegen aber finden sich Verlobte / durch besondere Umstände und durch die Beschaffenheit ihrer selbst / zum öfttern gehindert / ihr Bemühen hierin mit der Stiftung des Allerhöchsten zu vereinigen: Worauf denn zu erkennen steht / warum der letzte Zweck allein bey manchen Vereheligungen beobachtet wird / und warum die Absichten beyderseits Verheyrahteten in dem Begriff des ehelichen Verbindens (§. 6. ) mit angeführet worden.

## §. 10.

Es scheinen aber eben diese (7. und 8.) angegebene End-Ursachen der Ehe / zumahl da sie auß der Natur derselben herfließen / denen Verlobten so zu sagen ein Gesetz bey ihrer Verbindung zu werden / und würcklich zwei Hauptpflichten vor zu schreiben / nach welchen dieselben ihr eheliches Leben / so weit als ihnen möglich / einzurichten haben.

## §. 11.

Die eine derselben bestehet in der Verbindlichkeit zu einer wahren Treue.

A 2

§. 12. Die



Die andere hingegen in dem Bemühen sich zu vermehren.

Die Treue selbst aber kan durch die Beständigkeit in der eheligen Liebe erklärt werden.

Diese nun ist das Vergnügen derer Verheyratheten über die Vollkommenheit ihres Ehestandes.

In dem ich hier die Treue / als eine Sache / die nur dem Grad nach von der eheligen Liebe unterschieden ist / angegeben ; vermercket man leicht / daß ich die übrigen Pflichten nicht aus schließe ; weil solche durchgehends aus dem Begriff dieser Liebe können hergeleitet werden ; und von selbst folger / daß Verheirathete auch so gar in den kleinsten Stücken ihre Vollkommenheit suchen sollen.

Weil demnach die ehelige Treue in einem dauerhaften Vergnügen bestehet ; ( S. 13. und 14. ) Dieses hingegen den Zustand einer Ehe beglückt ; so gelangen Verheyrathete durch die Beständigkeit in ihrer Liebe zu einer wahren Glückseligkeit.

Gleicher Gestalt muß auch aus dem Bemühen vor die Vermehrung des menschlichen Geschlechts / dafern sie sich solches mit der standhaften Liebe in einer Ehe verbindet ; und also eine Uebereinstimmung des verschiedenen in einem / daß ist eine Vollkommenheit errichtet ; nothwendig ein Vergnügen entstehen : und das Anhalten desselben eine Ehe auch in diesem Stücke glücklich machen.

In dem aber Verheyrathete dieses beides bey dem ehelichen Leben bekrachten ; finden sie in der Natur desselben / mittelst solcher zweyfachen Glückseligkeit / so wohl zur Treue gegen einander / als auch zu dem Bemühen sich zu vermehren / einen satzamen Bewegungs Grund.



§. 19.

Und eben hieraus gedenke ich zu behaupten / daß die Pflichten derer Verheyratheten / in denen §. 11. u. 12. erwähnten Stücken notwendig beruhen müssen.

§. 20.

Man nennet nemlich die Pflicht eine Uebereinstimmung der Verwerungs Gründe / mit derjenigen Sache / die wir zu vollbringen haben. Nun aber ist die oben hergebrachte gedoppelte Glückseligkeit der Ehe eine bewegende Ursache zu der Beständigkeit in der ehelichen Liebe / und dem Bemühen sich zu vermehren. §. 18. Auch ist zugleich eine jede derselben mit einem jeden dieser beyden Stücke so genau vereinigt / daß beides unumgänglich aus beyden erfolgen muß. §. 16. 17. Welcher gestalt denn gewiß ist / daß die Pflichten derer Verheyratheten in den §. 11. und 12. erwähnten Eigenschaften bestehen müssen.

§. 21.

Alein es errichten auch zugleich beyde diese gedachten Stücke zwei Haupt Pflichten derer Verheyratheten; und zwar nach ihren Absichten.

§. 22.

Da ich dieses zu erweisen vornehme / beziehe ich mich vorhero billig auf einen Metaphysischen Satz: vermöge dessen das Wesen einer Sache das erste ist / welches dabey zugedenken stehet. In Erwägung dessen müssen Personen / die sich einander lieb gewonnen / wann sie eine eheliche Gesellschaft unter sich aufrichten / notwendig auch an das eheliche Verbinden vorher gedacht haben; und zwar solcher maassen / daß sie die in dem Begriff desselben verborgene Pflichten ihres Standes §. 11. u. 12. ) oder wenigstens doch die eine derselben zu einer Haupt Bedingung ihrer zu schließenden Gesellschaft gemacht. Sie bemerken nemlich hiebey von selbst / daß / dafern ihre Beschaffenheit und Absichten dem Bemühen vor die Vermehrung ihres Geschlechts / zusamt der Beständigkeit in ihrer Liebe / vor allen andern Pflichten nach zukommen / nicht verstaten; sie dennoch das letztere / bevor sie sonst etwas in Ueberlegung ziehen mögten / möglichst vollbringen müssen. Halt ich aber dieses mit der Beschreibung einer Haupt Pflicht / welche sich eben dadurch zu erkennen giebet / daß wir die darunter begriffene Sache

23

vor



vor allen andern zu beobachten haben / zusammen; so finde ich daß beyde diese zugleich zwei Haupt Pflichten derer Verheyratheten / jedoch nach ihren Absichten / ohnfehlbar errichten.

## S. 23.

Und endlich ist auch / nach dem Absehen der Personen / ohne eine dieser bereits angeführten und erwiesenen Haupt Pflichten derer Verheyratheten / so wohl / als ohne beyde zugleich / die eheliche Gesellschaft schlechter dings unmöglich

## S. 24.

Dasjenige ist nach den Gründen einer vernünftigen Welt Weisheit schlechter dings unmöglich / welches einen augenscheinlichen Widerspruch in sich faßt. Allein / wer könnte sich wohl ohne die eheliche Treue / und ohne das Bemühen sich beerbt zu sehen / eine Ehe / die nach allen Absichten derer Verheyratheten mit den Absichten des Schöpfers völlig einireffend soll; und außer der Treue allein / eine Verbindung / die nur der letztern Absicht der Ehe gemäß ist / als eine Ehe und als eine Verbindung vorstellen? ohne zugleich einen augenscheinlichen Widerspruch dabei zu bemerken. Einemahl die eine dieser beregten Pflichten / so wohl / als beyde zusammen / das Wesen der Ehe / nemlich das eheliche Verbinden s. 6. und 11. theils möglich machet / theils auch durch die Würcklichkeit selbst in seine gehörige Vollkommenheit setzt. Je gewisser demnach die Wahrheit eben dieses Sages ist / desto untrüglicher ist auch die Folge / daß die eheliche Gesellschaft ohne eine dieser erwiesenen Haupt Pflichten / ebenmäßig / als ohne beyde zugleich / nach denen Absichten derer Personen schlechter dings unmöglich bleibe.

## S. 25.

Wohin kan auch eine zu beyden s. 7. und 8. erwähnten Endzwecken geschlossene eheliche Verbindung so wenig / als die / welche nur allein der Hülfleistung wegen getroffen ist / als bald die Beständigkeit der Liebe / welche Verheyrathete gegen einander bezeigen sollen / aufhöret / und das Bemühen vor die Vermehrung des menschlichen Geschlechts gehindert wird / in ihrer Würcklichkeit erhalten werden.

Das



Das II. Capitel.

Vom  
dem Begriff der Ehescheidung selbst /  
und denen Eigenschaften / dadurch sie  
von der Scheidung verlobter Personen /  
und  
der Trennung verehliger von Tisch und Bette  
einen besondern Abfall hat.

§. 26.

**E**ben dieses aber / was ich im kurz vorhergehenden §. angeführet / ist der Grund dessentwegen das Verfügen der Gesetze / denen durch dergleichen unglückliche Ehe beleidigten Personen zu Hülffe zu kommen / und / einem noch größern Unglücke vorzubeugen / ein unglückliches Mittel / wie es l. 8. C. de Repud. genannt wird / erfinden ; zugleich aber denen unrechtmäßigen Trennungen Einhalt zu thun / gewisse Umstände angeben müssen / die allein hinlänglich seyn sollten das Band ehelicher Gesellschaft aufzulösen.

§. 27.

Solchermaassen ist die Ehescheidung eine Handlung / dadurch die rechtmäßig geschlossene und vollzogene Gesellschaft Mannes und Weibes / durch Obrigkeitliche Macht gänzlich getrennet wird.

§. 28.

Ich habe hier mit Fleiß den Umstand von der Obrigkeitlichen Macht nicht außen gelassen. Angesehen / ob schon in einigen Begebenheiten das Recht selbst die Ehe aufhebet ; als sonderlich in dem Fall des fleischlichen Aufschweifens derer Verheyratheten Huber in ff. T. de divort. §. 14. ausgesprochen ist ; gleich wohl doch die Erkenntnis und der Aufspruch eines gehörigen Richters überhaupt hiebei unentbehrlich heisset. C. 9 X. de Sponsal. & Matrim. Nov. 22, C. 16.

44

§. 29. Man



Man stehet aber aus eben diesem Begriffe gar leichtlich / wie unsäglich das Justinianische Recht die Trennungen verlobter Personen mit denen Ehescheidungen l. 12. ff. de Ritu Nupt. & tot: T. ff. de divort: & repud: verwechselt: Weil jene nur bloß bey dem Entschliessen zu einer zukünftigen Ehe statt finden.

Ich bescheide mich zwar gerne / und bin auch allerdings der gängliche Meinung / daß die rechtmäßig Verlobten als würckliche Ehe Leute anzusehen seyn C. V. Co. xxvii. Qv. iii. C. vi. ib. und l. 30. ff. de R. J. Dennoch ist dem entgegen gewis / daß die oben beschriebene Handlung nicht so wohl die Vereinigung des Gemütes / als hauptsächlich auch diejenige / welche in dem fleischlichen Bande bestehet / bey Verheyrahteten auflöse. Und da letztere denen Versprochenen vermöge d. Kirchen Ordnung nicht zugestanden wird / ist der Unterscheid / welchen eben das Römische Recht l. 101. ff. de V. S. wies der sich selbst angezeigt / billig hieselbstes Ortes zu bemerken.

Auch wird diejenige Handlung / dadurch die so genannte Ehe / welche gewissen Personen durch fremde Gewalt aufgedrungen worden / ungültig heißet / ganz ohne Grund in gleicher Bedeutung mit der Ehescheidung angenommen.

Denn weil allen Verträgen / und sonderlich denen / die durch die Uebereinstimmung des bloßen Willens ihre Vollkommenheit erreichen / nichts mehr entgegen stehet / als Furcht und Gewalt l. 16. ff. de R. J. Sinntemahl der Wille schlechter dings nicht statt findet wo keine Freyheit ist l. 1. ff. eod. Die Ehe aber in soweit den Consensual. Verträgen zu vergleichen stehet / daß sie eine ungezwungene Erklärung des Willens zu ihrer inneren Möglichkeit erheischet; so erhellet von selbst / daß der Name der Ehe sich auf diesen Fall gar nicht schicken könne. C. 2. Confist. T. II. S. 27. folglich das keine Ehescheidung sey / wann dergleichen Leute / davon hier die Rede ist / ihrer Bürde durch die Hülffe der Obrigkeit entbunden werden.



Doch muß ich hier wohl bedächtig hin zu fügen / daß / wann diejenigen / so in solcher scheinbaren Ehe leben / den Mangel des ehelichen Verbindens durch die fleischliche Vermischung freywillig aufgehoben / und nachgehends doch wollen geschieden seyn / sich die Sache weit anders zu Rechte verhalte.

Gestalt den ebenmäßig / was ich oben S. 31. berühret / in dem Fall / da eine Heyrath wieder das ausdrückliche Versügen der Göttlichen Geseze in der heil. Schrift vollzogen worden. Böchmer in Introd. in Jus ff. T. de Div. S. 5. Stryck de Div. Spons. oder da eine schon verhehlte Person sich mit einer andern bey dem Leben ihrer Gattin in ein vertrautes Bündniß eingelassen / C. 2. X. de sec. nupt. C. 9. X. de Spons. und auch in Betracht einer maasgeblichen Ungültigkeit der Ehe / wohinn eine bey dem Verloben gefährlich verschwiegene Unfähigkeit und sonst ein listiges Hintergehen und Haupt Irrthum / l. 116. ff. de R. J. l. 15. ff. de Jurisd. 21. l. 7. ff. de dolo malo princ. gehören mögte Böchmer d. l. um so vielmehr Plaz findet; je weniger dergleichen Handlungen was ersteres betrifft denen Rechten nach möglich seyn / und / letzteres belangend / ohne die damit verknüpfte Umstände würcklich geschehen könnten.

Sonsten besinne mich / zur Bestätigung des vorigen / auf die Selecta forensia Trautmanniana; und daß / besage solcher Aßen / die Ehe welche 12. Jahr lang unter ungenannten Personen bestanden / die aber wieder Willen zu ihrer Heyrath gezwungen worden / und sich des falls die eheliche Pflicht / auf einem tödtlichen Haße / niemals geleistet; außer / daß der Mann die Frau zu einer Zeit gewaltthätiger Art erkannt / und ein Kind mit derselben erzeugt / dennoch als von Anfang unrechtmäßig und ungültig erklärt worden.

Imgleichen gehöret die Scheidung von Tisch und Bett eigentlich nicht hieher: weil solche nur in der Trennung derer durch die Ehe verbundenen



denen Personen / nicht aber des ehelichen Bandes selbst bestehet C. 7. X. de divort. Cz. L. ii. jurispr. Confist. T. XII. D. 210 7 u. 12 Und der Unterschied / welchen die Rechtsgelehrten bey den Ehescheidungen durch die Wörter gänglich und maaßgeblich anzugeben pflegen / findet als dann nur statt / wenn man die Ehescheidung in einem weitläufftigern Verstande nimmet / als §. 28. geschehen ist.

### Das III. Capitel. Von der Berechtigkeit / welche mit der Ehescheidung verknüpffet ist.

§. 37.

Man muß ich gestehen / daß bey Erwägung alles dessen / was ich bisher angeführt / und da der Begriff der Ehe mit dem Begriffe der Ehescheidung / nebst allen auf beyden herfließenden Folgen / zusammen gehalten wird / man gar leichtlich auf die Gedanken ver falle; ob denn auch wohl die Ehescheidung der Ehe der Berechtigkeit nach könne verstatet werden?

§. 38.

Es ist aber allerdings an dem / daß die Trennung des ehelichen Bandes / bey den Lebzeiten beiderseits Verheyratheter in der Berechtigkeit ihren unumstößlichen Grund habe.

§. 39.

Hierbey muß ich zuvörderst mir von der Berechtigkeit selbst einen Begriff machen. Es bestehet aber solche in einer Ausübung der Liebe nach den Regeln der Weisheit. Wann denn nun die Ehe verindeg der §. 2. gegebenen Beschreibung / eine Gesellschaft ist / welche die Gemeinschaftliche Gücke



Glückseligkeit derer Verheyratheten zu ihrem letzten Endzweck hat; (§. 16. 17.) mithin sich auf einen solchen Vertrag gründet / zu Folge dem beyderseits Verlobte alle Mühe dieser Absicht wegen anzuwenden unter sich eins worden: Und aber das Unvermögen / oder die Fahrlässigkeit des einen verheyligten Theils diese unumgängliche Bedingung nicht erfüllet / deßfalls auch die darunter gesuchte Glückseligkeit verhindert; der andere Theil hingegen alle Gedule und Sorgfalt verlohren sieher; so ist schlechter dings / in Ansehung unserer auf alle Weise zu befördernden Vollkommenheit / und des in Betrach der Absicht verunglückten Mittels / der Liebe so wohl als der Weisheit nichts natürlicher / denn / daß der andere verheyligte Theil einer so unvollkommenen und schädlichen Gesellschaft sich gänzlich entziehe. Demnach ist es der Gerechtigkeit augenscheinlich gemäß / die eheliche Gesellschaft / gleich allen andern / aus wichtigen Ursachen zu trennen.

§. 40.

Dieser maßen handelt auch eine Obrigkeit im Fall einer rechtmäßig verstatteten Ehescheidung so wohl nicht wider ihr Gewissen // als sie vielmehr den Natürlichen Geistlichen und Bürgerlichen Gesetzen hierinnen eine gehörige Folge leistet.

## Das IV. Capitel.

Von

den Gründen der Ehescheidung überhaupt /

und wie weit sich

das Römische Recht / so wohl

als das Päpstliche

bey dem Untersuchen derselben

vergangen.

§. 41.

Nach dem ich nun / was vorläuffig bey der Ehescheidung zu bemerken seyn möchte / nebst dem Begriff derselben / und der mit ihr verknüpfften

B 2



knüpfsten Berechtigkeite fest gefeßet; muß ich endlich auch die Ursachen selbst berühren / derentwegen die Trennung derer Berechtigten / bey ihrer beyderseits Lebzeiten / denen Rechten nach verstatet wird.

§. 42.

Ich nenne aber alles das eine Ursache der Ehescheidung / welches den Grund in sich enthält / warum die eheliche Gesellschaft unter gewissen Personen nicht bestehen kan.

§. 43.

Dasjenige eingegen / wessfalls diese vertraute Vereinigung Mannes und Weibes nicht würcklich bleiben mag / ist alles / dadurch die Haupt Pflichten in der Ehe ( §. 11. 12. ) verhindert werden.

§. 44.

Worinnen diese Haupt Pflichten derer Verheyratheten bestehen; ist oben bereits ( §. 11. und 12. ) angeführt und §. 20. und 22. erwiesen worden. Daß aber nach denen Absichten derer Verheyratheten die unter sie errichtete Gesellschaft ohne eine solcher Haupt Pflichten / so wenig / als ohne beyde zugleich bestehen könne / habe ich oben ebenfalls ( §. 24. ) durch einen Beweis dargethan: und mich solcher Gestalt einer fernern Mühe hieselbst entschättet.

§. 45.

Zufolge dem nun / was §. 11. 12. und 24. beygebracht worden / müssen die Ursachen / welche die Ehescheidung aufzuwircken hinlänglich seyn sollen / entweder die Treue derer Verheyratheten / und das Bemühen ihres gleichen mit einander zu erzeugen / ins besondere / oder alles beydes auf einmal verhindern.

§. 46.

Die Gründe / welche das Römische Recht / die Ehe zu scheiden / gültig erkannt / halten in vielen nach dieser Regel keinen Stich. Es war in dergleichen Trennungen gar zu freygebig: Graven in uxore Romana, Cap. 17. p. 178. und das Versügen / da durch / auf beyderseitigs Anhalten / denen Berechtigten nach ihrem belieben l. 9. Cod. de repud. und Nov. 21. l. 4: sich



sich zu scheiden; auf einseitiges aber / sonderlich denen Männern / ihre Weiber / wegen des nächtlichen Aufbleibens / der Gewohnheiten in männlichen Gelassen zu seyn / und der Besichtigung der Schauspiele / zu verlassen / ausdrücklich erlaube war / kan davon überflüssig zeigen. N. 117. C. 7.

## §. 47.

So unverantwortlich nun die Ehescheidungen im erstern Fall waren / so unbillig waren auch die im andern Fall verstatteten an und vorsich; noch unbilliger aber in Ansehung des armen Frauenzimmers: welchen man nur in fünf und zwar wichtigeren Fällen von ihren Männern sich zu trennen verstattete: da jenen Gegentheils sechs Ursachen halber / die wie zum Theil erwehnet / bey weiten nicht hinlänglich waren / die Scheidung zugestanden worden. Zu denen erstern mögte wohl freylich der Satz / daß nichts vernünftiger sey / als wann eine jede Gesellschaft oder ein ieder Vertrag durch dasjenige / dadurch eine Verbindlichkeit entstanden / auch wiederum aufgehoben würde l. 35. ff. de R. J. l. 58. ff. de Pactis und l. 80. ff. de solut. Anlaß gegeben haben. Ob aber die letztern aus dem unzulänglichen Grunde / daß eine größere Keuschheit von dem weiblichen / als von dem männlichen Geschlechte erfordert würde / hergestossen / will ich nicht untersuchen; sondern nur anführen / daß Constantinus der Große selbst einige dieser Ursachen der Ehe Scheidung vor ungültig erkannt / also daß er nach dem l. 2. Cod. Theodol. de Repud. nur schlechterdings drey an Seiten derer Männer so wohl / als derer Weiber zugelassen. Doch bemercket Herr Gleischer in seiner Einleitung zum Geistl. Recht / daß sich der vorige Mißbrauch nachgehends dem ungeachtet wider eingeschlichen habe. ( Tit. von der Ehescheidung. §. 2. )

## §. 48.

Das Päpstliche Recht wolte diesen Mängeln abhelffen / verfiel aber auf einen andern Irrweg: Indem es die Scheidung allein wegen des Unglaubens C. Gaudemus. qui aut. T. XIX. X. de Divort und einer natürlichen Unfruchtbarkeit C. XI. X. Ca. 32. pv. 7. T. in X. de Frigid. verstattete; hingegen im Fall des Ehebruchs C. 1. 2. Ca. 32. qv. 7. und auch so gar der Sodomie C. VII. Ca. 32. qv. 7. Divort. bloß die Scheidung von Eisch und Bettie zuerkannte.



Welche schlechte Rechts-Ähnlichkeit hierinnen steckt / kan man ohne Mühe einsehen. Nur will ich dieses beinerken; daß es ein unglaubliches Übereilen dieses Rechts sey / wenn es im Fall der Sodomie die Scheidung von Tisch und Bett zustehet / da doch nicht einmahl einer Ehescheidung nöthig wäre: Weil die Strafe des Feuers Art. 116. Constit. Carol: die auf dergleichen greulichem Verbrechen folget / die Ehe ohne das / und zwar gänzlich aufhebet.

Die neueren Canonisten hingegen geben mit Grund vornehmlich neun Ursachen an / deren Falls die einmahl gültig geschlossene Ehe rechtmäßig könne getrennet werden: welche ich nunmehr sämlich in einer beliebigen Ordnung an und aus zuführen habe.

## Das V. Capitel.

### Von denen besondern Gründen der Ehescheidung /

die man aller Orten angenommen.

Es erfordern dabey die Regeln eines deutlichen Vortrags / daß ich solche / mittelst einer Abtheilung in diejenigen / welche man durch gehendes hinlänglich erkannt / und dann in die / deren Wichtigkeit wegen man noch im Zweifel stehet / gleich anfangs auf einander setze.

Diejenigen Gründe nun / welche zu der erstern Classe der Ehescheidenden Mittel gehören / entdecken sich allein in denen Sattungen des Ehebruchs.



## §. 53.

Solcher ist nichts anders als eine beschaffte Verletzung des jen'gen Rechts / welches Berechtigte an ihrer beyderseits Leiber erhalten haben.

## §. 54.

Dieses Recht läset sich durch eine in der Natur der Ehe gegründete Vorschrift erklären / vermöge welcher die Berechtigten alle fleischliche Ausschweifungen zu meiden und einander bey zu wohnen schuldig sind.

## §. 55.

Ich weiß wohl daß der oben gegebene Begriff von Keimen derer Rechts Erfahrungen gebraucht worden: bin aber gewiß / es werde selbiger in der Lehre vom genere und specie seinen völligen Grund haben.

## §. 56.

Da ich §. 54. des Rechts / welches Berechtigte an ihrer beyderseits Leiber haben / Erwähnung gethan; und dieses theils die Keuschheit theils auch das Beywohnen unter sich begreift; der Ehebruch aber eine Verletzung solches Rechts ist §. 53. jedennoch nicht auzer wieder beyde Stücke zugleich läufft / so muß er entweder das erstere / nemlich die Keuschheit / oder aber das letztere aufheben.

### Von der Untreue in Ansehung der Keuschheit.

## §. 57.

Der Ehebruch / welcher das erstere aufhebet / bestehet in einer fleischlichen Vermischung verhehliger Personen mit einer fremden. l. 6. §. 1. & 3. §. 1. ff. ad L. Jul. de Adult.

I.

## §. 58.

Es theilen ihn die Rechtsgelehrten in den einfachen und gedoppelten ein; und nennen das einen gedoppelten (die Ober Furerey) wann eine verhe-

B 4

ligte



ligte Person mit einer andern eben mäßig verhehligen sich fleischlich einläßt. Hingegen ist im rechtlichen Verstande die Unzucht einer verhehligten Person / mit einer unverhehratheten / nur ein einfacher Ehebruch. Beide werden wiederum in den vorgesezten und vollzogenen von denen selben eingetheilet; solcher maßen / daß die letztere Art als dann nur statt findet / wann die Empfängniß dabey würcklich vorgegangen.

§. 59.

Wie wohl auf diese letztere Abtheilung wird als dann nur gesehen / wann das rechtliche Verfahren in diesem Stücke peinlich ist / im Fall der Ehescheidung aber / wo das Verfügen derer Civil-Gesetze beobachtet wird / ist es gleich viel / ob der Ehebruch allen Umständen nach würcklich vollzogen worden / oder nicht. Wes wegen auch die Juristen Jacuhat zu Wittenberg auf Befragen Johann Wolffs R. zu L. nach stehendes Informat. 1708 ertheilet hat. Und dergleichen Copula, wann gleich die consummatio nicht erfolget / nach der von den Rechts Lehrern in gemein angenommenen Meinung ein formales adulterium ist / folglich das vinculum inter conjuges aufhebet: so seyd ihr inquisitin ferner zu veralimantiren nicht schuldig; sondern vielmehr quoad vinculum von derselben zu scheiden. Berger. in Oeconomia Juris L. 1. T. 3. de Statu famil.

§. 60.

Daß aber diese Art des Ehebruchs eine hinlängliche Ursache der Scheidung sey / ist unläugbar.

§. 61.

Denn / da sie eine Verletzung des Rechts ist / welches Verheyrathete an ihrer beyderseits Leiber erhalten haben / §. 53. dermaassen / daß durch sie die Regeln der Keuschheit übertreten werden §. 56. und 57. Diese hingegen mit der Beständigkeit ehelicher Liebe / welche eine Eigenschaft des Ehestandes ausmachet §. 24. so genau verschmisset ist / daß jene ohne solche nicht vollkommen seyn kan: so fließet darauß ganz gewiß / es müsse diese Vermischung die Eheliche Treue aufheben / mit hin den Grund in sich halten / warum die Ehe nicht bestehen könne. Aber eben deswegen ist dies

fs. Das



se Gattung des Ehebruchs zu reichend/ das Band derer Verehligten zu trennen.

§. 62.

Zur Befähigung dessen komt mir gleich iko der Rechts. Spruch eines geistl. Gerichtes hiesiges Landes in die Hände; welcher folgendes Inhalts: In Ehe Sachen N. in Väterlicher curatel seiner Tochter N. Kl. wider ihren Ehemann N. Bell. in puncto adulterii und was dem anhängta zc: Erkennen und sprechen der Königl. Herr Präsident, Senior und übrige Assessores des Münsterdorffischen Consistorii zc: daß Kl. von Bell. wegen der von ihm gebrochenen ehelichen Pflicht/ die erin facie ecclesiae öffentlich versprochen/ der Ehe halber zu entbinden zc: maassen dieselben hiemit von einander geschieden/ und Kl. als unschuldigem Theile/ dafern sie sich ausser dem Ehestande nicht verhalten wolte/ ihrer Gelegenheit nach/ anderweit zu verehligen verstattet wird zc: B. R. W. publ. Crema pe/ 1655.

§. 63.

Jedoch sind hiebey nachstehende practische Cautelen wohl zu bemerken: daß nemlich die Ehescheidung im Fall 1.) einer gewalthätigen Nothzucht l. 12. §. 7. ff. ad L. Jul. de Adult. und C. 32. qv. 5. 2.) des Verführungs bey der fleischlichen Vermischung/ welcher den boshafften Willen l. 12. ff. eod. ausschließet C. 6. ca. 37. qv. 1. 3.) eines beyderseitigen Verbrechens der Eheleute in diesem Stücke arg. rubr. ff. qd. qv. Juris. und l. 13. §. 5. ad L. Jul. 4.) der Versagung ehelicher Pflicht/ oder wann ein Theil der Verheiratheten durch Betörung leichtfertiger und ehrloser Personen zum Ehebruch Anlaß gegeben l. 47. ff. solut. matrim. und endlich 5.) einer Erlasung dieses Verbrechens/ l. 12. §. 9 & ult. ad L. 'ul. si mag. stillschweigend oder ausdrücklich seyn/ in denen Rechten keinesweges statt finde.

Von  
dem boshafften Verlassen/  
und  
der Versagung ehelicher Pflicht.

§

§. 64. Die



§. 64.

Die andere Art des Ehebruchs ist die boschaffte Verlassung. Wäßen das mutwillige Entziehen von dem ehelichen Beywohnen ebenmäßig eine Verletzung des Rechts ist / welches Verhehlte an ihrer beyderseits Leiber erhalten haben. §. 54.

§. 65.

Weil aber dadurch theils das Beywohnen Verhehratherer überhaupt theils auch besonders in Ansehung des Ehebettes aufgehoben wird; so äußern sich hieselbst wiederum zwey Gattungen von dieser Art des Ehebruchs.

§. 66.

2. Die eine davon bestehet in einer gänzlischen Entfernung von allem Umgange mit derjenigen Person / die man sich zur Ehegenossin erwöhlet.

§. 67.

3. Hingegen gehet die andere bloß auf die Versagung des Beywohnens in dem Ehe Bette.

§. 68.

Beide aber sind hinlänglich die Ehe / und zwar in Ansehung ihres Bandes völlig zu trennen.

§. 69.

Alle beyde nemlich kommen mit dem eigentlich so genannten Ehebruch darin überein / das sie das Recht verletzen / welches Verhehlte ihrer Leiber wegen ( §. 54. und 64. ) erhalten haben. Und obgleich dieses hieselbst auf eine ganz andere Art denn dort geschieht; so machet es dennoch / daß sie die eheliche Treue wirklich verüßigen. Gestalt diese sich nicht weniger in der Pflicht des Beyschlafs / als in Vermeidung des fleischlichen Ausschweifens nach solchem Rechte beschäftigt bezeugen. §. 13. 14. und 16: welches erstere aber vornehmlich von diesen beyden Arten des boschafften Verlassens durch aus aufgehoben wird. Man ist oben bereits §. 24. dargethan / daß alles / was die eheliche Treue / und zwar auch in Ansehung des Bemühens / sich mit der angetrauten Person zu vermehren / unierbriche / eben dadurch verhindere / daß die Ehe selbst / ferner bestehen könne. Solcher gestalt sind sie zureichende Ursachen / derentwegen die Ehescheidung billig zu verflarten ist.

§ 70 Nur



Nur hat man bey der erstern Art des bosshafften Verlassens dieses zu beobachten / daß solchermwegen die Ehescheidung nach einer drey-mahligen Ladung allererst eingeräumt werde: wovon man den Beußt in *ir. de matrimonio*: P. II. c. 26. ferner nachlesen kan. Ueberhaupt aber wird in dieser gangen Sache Struyck *de maliciola conjugum desertione* noch viele Warheiten ertheilen können.

Ich hingegen halte vor dienlich / zwo von hiesigen Gerichten / in Ansehung beyder dieser Gründe / vorgefallte Urtheile hieselbst anzuhängen.

In Sachen N. Kl. in Väterlicher curatel seiner Tochter N. wider N. Bell. in puncto *malitiosae desertionis*. erkennen der Herr General Superintendent, Senior, und übrige Assessores des Münsterdorffischen Consistorii hiemit für Recht; nachdemmalen Bell. seine Ehe Frau nunmehr über fünf und ein halb Jahr ohne einige Ursache mutwillig verlassen / und auf denen verschiedentlichen an ihn ergangenen und ihm insinuirten citationen niemahlen vor Gericht erschienen / sondern jederzeit / auch iho / contumaciter aufgeblieben / auch weder legitimam noch necessariam causam absentiae eingegeben; Daß dannenhero das *divortium* zu verstaten; maassen solches erkannt / und ihr N. sich hinwiederum ihrer guten Gelegenheit nach zu verheyrathen zugelassen wird. D. R. W. publ. Exempe den 7. Nov. 1670.

In Sachen N. cum curatore implorantin und ex officio citantin wider N. imploratum und citatum ex officio. in puncto *divortii* (welches wegen Versagung der ehelichen Pflicht verstatet worden) Erkennen Wir Friderich der Vierte von Gottes Gnaden ic: samst ic. und zu diesem Ober Consistorial Gericht mit gefoderten Geistlichen / auf angehörte insindliche Reccessse, und die von implorato in judicio gethane Erklärung / er wolle und könne seine Frau nicht wieder zu sich nehmen / weil sie einmahl a thoro & mensa geschied-



Den auch deren reiflichen Erwegung hiemitt für Recht: daß implorantin nunmehr der Ehe halber von implorato gänzlich zu entbinden / und derselben / in andere Wege sich Christlich wieder zu verhehligen / zu verstaten; ihm aber als schuldigem Theil solches zu untersagen ic: Wie dann solcher Gestalt implorantin von dem mit implorato gehalten vinculo matrimonii gänzlich entbunden / ihr auch eine anderweltige Verhehlung verstatet / ihm aber solches inhibiret / darneben er in dieser instantz Kosten / salva moderacione condemniret / und die Abndung der Weltlichen Obrigkeit reserviret wird. V. R. W. Glückstadt / den 24. Julii, 1709.

§. 72.

Und hierinn bestehet der erste / andere und dritte Grund / welche man / die Ehe aufzuheben / gültig erkennt.

## Das VI. Capitel.

Von

denen besondern Gründen

der Ehescheidung /

deren Hinlänglichkeit man bisher in Zweifel gezogen.

§. 73.

**U**eber diese zwei letztere Ursachen der Ehescheidung / welche ich igo berühret / ist auch nicht der geringste Streit mehr. Maassen die Worte des Apostels 1. Cor. 7. v. 15. mit denen die Matth. 1. v. 32. und Cap. 19. v. 9. stehen durch den Unterscheid in den Wörtern sich scheiden und sich geschieden sehen ( wiewohl solches / als nachgehends wird erkannt werden / nicht einmahl nöthig gewesen ) in eine völlige Uebereinstimmung gesetzt worden. Die nachstehenden Gründe aber wollen einige mit der gedachten Auf-  
sage



sage des Erlösers bey dem Evangelisten Matthäo üben Hauffen stoßen:

**Erweiß  
ihrer Hinlänglichkeit  
überhaupt.**

§. 74.

Allein / es erhellet aus den Umständen selbst / welche dem Heyland zu diesen Worten Gelegenheit gegeben / Matth. 19. v. 3. / daß er sich / wie durchgehends Matth. 5. v. 17. / so auch in diesem Stücke keines weges, als einen neuen Gesetzgeber bezeugt habe.

§. 75.

Es fanden sich nemlich unter dem Jüdischen Volke zwei Secten / deren eine die Hillelische die andere aber die Samarische genannt wurde. Die erstere hatte sich von dem Mosaischen Gesetz in Ansehung der Ehescheidung die Vorurtheile gemacht / daß man einer jeglichen geringen Ursache halbes seine Ehegenosin verlassen könne. Hingegen wolte die letztere nur von solchen Gründen der Trennung wissen / die hinlänglich und wichtig waren. Nun kam die Meinung derer Phariseer mit der erstern sectirischen Meinung völlig überein / und die meisten derer Jüden hatten dazu die größte Neigung. Des falls wurde der Erlöser befragt / welche Erklärung des Mosaischen Gesetzes er unter diesen beyden vor die rechtmäßigste hielte. Worauf Er denn sein Bedencken darüber frey entdeckte / und das Recht von der Ehescheidung seinem eigentlichen Verstande nach auflegte. Indem aber der Heyland dieses gethan; ist schlechter dings kein Vorsatz ein Gesetz zu geben / der doch bey allen Rechten / wann sie ihre Verbindlichkeit als Rechte zu erreichen sollen / nötig ist / zu vermuten.

§. 76.

Ferner getraue ich mich zu behaupten / daß / da Christus bey Erklärung der Worte Deut. 24 die Vorurtheile der Hillelianer verworffen / Er gegenheils die Meinung derer Sammariner / ohne sie auf den Ehebruch einzuschräncken / angenommen habe.

§. 77.

Weil Christus die Hillelianische Erklärung des bezeugten Gesetzes auf  
Es der



der Ursache verworffen / daß die Gründe derselben die Ehe zu scheiden / nicht hinlänglich waren / so hat er nothwendig die Wichtigkeit derer Gründe in diesem Stücke ; und folglich die gegenseitige Meinung billigen müssen ; als welche eben dieses vor Recht erkannte. Aber es hat der Heiland auch diese letztere Erklärung im geringsten nicht auf den Ehebruch eingeschräncket. Der Ehebruch war nemlich / wie zu den Zeiten Mosi / also auch noch zu Christi Zeiten ein Verbrechen / welches die Lebens Strafe nach sich zog Levit. 20. v. 10. Deut. 22. v. 22. Dieses wußten die Pharisäer mehr als zu wohl ; und da sie von selbst leicht erkannten / daß / wo nicht die Scheidung / dennoch der Tod selbst die Ehe in solchem Fall aufhebe ; brauchten sie darin keinen Unterricht von dem Erlöser : sondern wolten / wie oben schon gesagt / blos wissen / ob ihre oder der Samwainers Meinung die rechte sey. Hätte nun der Heyland auf dieses Befragen nur allein angezeigt / daß die fleischliche Vermischung Berechtigter mit einer fremden die Ehe scheide ; so wäre der Sinn derer Pharisäer von ihm nicht allein nicht eingesehen worden / sondern Er hätte noch über das einen dem Menschen oft anhängenden Man gel an reiffer Ueberlegung eben dadurch blicken lassen. Weil aber das erste wieder die Allwissenheit / und letzteres wieder die Weisheit des Heilandes läuft ; als welche beyde Er wegen der Fülle der Gottheit in unbee greiflicher Maasse besaßen ; so ist klar / daß Christus der Meinung derer Samwainer / ohne sie auf den Ehebruch einzuschräncken / bezeuglichtet habe.

## §. 78.

Solcher gestalt hat der Erlöser unter dem Wort Ehebruch alle Ursachen begriffen / welche die Ehe zu scheiden hinlänglich sind.

## §. 79.

Und diese Meinung hat nicht allein Seldenus lib. v. c. 2. 7. Juri : N. & Gent. und in Uxor Hebr. lib. III. c. 17. - - 2. und Henningius beyh. De defen. Confil. P. III p. 45c. sondern auch Brucknerus / Thomassius und der seel. Struyck in usu mod. ff. ad T. de divort. zusamt dem Hrn. Hofrath Gleisler / wie obiger Ursachen halber / also auch dieser wegen ergriffen : weil sie mit dem Grund Text Deut. xxiv. völlig übereinkommt. Maßen das je nige / welches Pucherus durch Unlust verdeutschet / von der Vulgata durch scditatem und der Griechischen Uebersetzung durch ἀσχηματίζω gar eigent



eigentlich gegeben worden. In Betracht dessen denn der große Gottesgelehrte Bugenhagen / in einem bedenklichen Schreiben an einen Nordischen Monarchen / nach dem er kurz vorher wie man / wegen vieler unverständlicher Vorurtheile über oben §. 74. angeführte Worte und der tollen Pabst Rechte arme Ehe Leute in ihrem bekümmerten Zustande so unmitteidig verderben ließe / und um solche fast zu nennende Teufels Gesetze Gottes Gebot und das Natürliche Recht gänglich vergäße / eiffrichst geklagt hat / nicht ohne Grund endlich in folgende Rede ausbricht: Siehe recht zu / was die Worte Christi Matth. 19. bedeuten / daß sie dir nicht verdunkelt werden durch Menschen Unvernunft. ( im Buche von Ehe Sachen.

§ 80.

Da ich nun die Gründe der Ehescheidung / über welche / der heiligen Schrift wegen / verschiedene Zwistigkeiten entstanden / in obigen §§. überhaupt gerechtfertiget zu haben vermerke; muß ich jede besonders auch hieselbst abhandeln. Zugleich aber finde ich der Wahrheit halber mich genöthiget / ihnen gleich Anfangs noch eine beizufügen: obgleich ich hierin weder das Geistliche Recht / noch das gewöhnliche Verfahren in deren Gerichten / noch auch eine überall angenommene Meinung derer Rechts Erfahrenen für mich anzuführen habe.

Von  
dem ewigen Entfernen  
einer Verhehligten Person von der andern.

§. 81.

Es gehöret demnach weiter unter die Ursachen der Ehescheidung eine unvorsehlige ewige Entfernung eines Eheils Verhepratheter von dem andern.

§. 82.

Dieses Entfernen kan aber einmahl einen unglücklichen Zufall und dann auch ein strafbares Verbrechen zum Grunde haben. Da dann das erstere hieselbst in einer immerwährenden Gefangenschaft / das andere hingegen in einer ewigen ehrlosen Verweisung sich zu erkennen giebet.



Daß eine ewige Gefangenschaft die Ehe scheiden könne / gedencke ich  
hiemit zu erweisen.

Ich habe oben §. 2. die Ehe eine Gesellschaft genannt / welche Ver-  
lobte / beständig mit einander vereinigt zu leben / unter sich aufgerichtet. Die  
eheliche Liebe hingegen ist §. 14. durch das Vergnügen über die Vollkom-  
menheiten solcher Verbindung erklärt worden ; und die Treue durch die  
Beständigkeit in derselben §. 3. Wann nun der Endzweck der Ehe /  
gleich wie bey allen andern Gesellschaften / die Beförderung gemeinschaft-  
licher Glückseligkeit zum Grunde hat ; welche durch aus aber ohne das be-  
ständig vereinigte Beywohnen zu erhalten unmöglich ist : dieses hingegen  
durch eine ewige Entfernung eines Theils Verheyratheter von dem andern  
aufgehoben wird / folglich auch die vorgesezte Glückseligkeit der Ehe / durch  
seine verlohrene Rücklichkeit / auerscheinlich mit aufhebet : Ferner auch ü-  
ber eine Ehe / die vermögen unglücklich geworden / so wenig ein Vergnügen  
bey solchen getrennten Personen statt findet ; als vielmehr ein Betrüben da-  
rauf entstehen muß / welches ein billiges Verlangen eines Theils / ander-  
weit sein Glück zu suchen / nach sich ziehet : So muß nothwendig auch  
die eheliche Treue selbst eben dadurch verhindert werden. §. 13. und 14. Als  
lein es wird auch zugleich das Vermögen solcher Verheyligten vor die Ver-  
mehrung ihres Geschlechtes auf ewig unterbrochen. Dieser maßen hebet ei-  
ne ewige Gefangenschaft beyde Haupt Pflichten derer verheyratheten auf  
einmahl auf : und enthält also den Grund / desfalls die eheliche Gesellschaft  
unter so unglücklichen Personen ganz zerfallen muß §. 43. Aber eben in  
Ansehung dessen ist sie zureichend / daß man die ihre wegen gesuchte Schei-  
dung billigt verstaten kan.

Mich deuche / als ob ich hier einen Einwurff hörte ; daß / da die ewige  
Gefangenschaft des einen Theils Verheyligter ohne sein Verschulden sich  
zugetragen / und also keine Treulosigkeit der Ehe wegen von ihm zugehenden  
steht ; der andere / ungeachtet oben beygebrachter Gründe / dennoch durch  
eine anderweitige Verheyligung die von ihm entfernte Person unverantwor-  
tlich belsidigen müße. Ich behaupte aber / daß solches keines wegen geschehen  
konne.



Einmahl lege ich hier / in Ansehung der vermeintlich ehelichen Treue abseits der gefangenen Person gegen die verlassene / dieses zum Grunde : daß man / ob ein Theil Verheyratheter die eheliche Treue vorsätzlich breche / oder ob solche / nach ihrer Natur / bey demselben / hinlänglicher Ursachen halber / aufhöre / wohl auß einander zu setzen habe. Eine wieder ihr Verschulden durch ewige Gefangenschaft abgehaltene Person ist freylich der Zustimmung einer ehelichen Untreue gegen den andern Theil nicht fähig. Daß aber die Beständigkeit in der ehelichen Liebe / so wohl / als diese selbst / in dem Herzen einer so unglücklichen Person / bey dem Verlust der ehelichen Vollkommenheiten ( 13 und 14 ) und bey der traurigen Gewißheit solcher nimmer mehr wiederum fähig zu werden / notwendig erlöschen müsse / wird mich ein ieder einräumen / der nicht die Wahrheit des Sakes / daß nach gehobener wirkenden Ursache die Wirkung selbst aufgehoben wird / unvernünftiger weise zu leuchten sucht. Solcher maßen bleibet bey einer ewig gefangenen Person / gegen die mit ihr verheyligte / weiter nichts übrig / als eine sonst etwan ordentliche Liebe / welche in Erwägung der vorigen aller vertrautesten Freundschaft in einem hohen Grad bey ihrer Beständigkeit verharren kan. Wieder den Einwurff hingegen / als ob der gefangene Ehe- Gatte durch anderweitige Verhehlung des zurück gelassenen Theils unverantwortlich beleidiget würde / wil ich noch dieses anführen : daß die Ehe nach der Gleichheit ihrer Art sich auf einen Vertrag gründe / vermöge dessen / auf ein seitiges Versprechen der zu befördernden Glückseligkeit / das anderseitige Geloben wiederum erfolgt ist. Eine dieser Versprechungen beziehet sich auf die andere : und die eine derselben machet die andere / in Ansehung ihrer und ihres Endzwecks / zu einer Verbindlichkeit. Da nun ein Theil verheyligter seinem Erbieten schlechter dings nicht nachkommen kan / so wird er / so wohl als derjenige / welcher solch Versprechen gefährlicher Weise gebrochen / der Vernunft und denen Rechten nach gänzlich unfähig / die anderseitig gelobten Pflichten derer Verheyligten zuertheilen. Ueber dieses ist auch dem in diesem Fall verunglückten Ehegenossen mit der Treue des andern Theils weder gedienet noch geholfen : vielmehr findet solcher / da er noch wirklich eine vernünftige Liebe gegen den andern besizet / in sich selbst und in seinen kläglichen Umständen die triffigsten Bewegungs Gründe / jenem ein anderseitiges Glück auf alle weise zu gönnen. Indem also dieses geschieht / und der Zustand des verunglückten durch die Veränderung der an-

D

dern



der Person keines weges unvollkommener wird; kan eine ungewissenhaffte Verletzung in diesem Stücke schlechter dings keinen Platz finden.

## S. 87.

Dieser maassen behaupt ich einen Satz / welcher zwar l. 1. de divorce. l. 12. §. 4. de captiv. & postlim. revers. und l. 56 ff. solut. matrim. seinen Grund hat; nach gehends aber Nov. 22. c. 7. und Nov. 117. C. 12. verändert / und von dem Päbstlichen Rechte gänzlich aufgehoben worden. Dem ungeachtet finde ich allerdings / so wohl wegen iht beygebrachter Ursachen / als auch in Ansehung des Schadens / welcher der in diesem Fall verlassenen Person / bey einer schweren Haushaltung / bey ihren annoch un-  
erzogenen Kindern / oder sonst augenscheinlich zuwächst / und dann auch Gewissens halber / wegen eines züchtigen und keuschen Lebens / bey mir eine wahrhaffte Ueberzeugung / daß man der Wichtigkeit desselben billig vergewis-

## S. 88.

Zufolge dem allen kan ich den Rechts-Bescheid der Juristen Facultät zu L. von 1673: Weil so wohl nach den Kayserslichen als Geistlichen Rechten propter captivitatem die Ehe nicht getrennet werden kan; der freye Ehegatte auch / ehe und bevor er gründliche Gewisheit / daß die Gefangene mit Tode abgegangen / erlangt / sich anderweit zu verheirathen nicht befugt / sondern vielmehr in der Einsamkeit bis an sein Ende zu verbleiben / und dieses als wie sonst ein malum constante matrimonio superveniens, wodurch das Ehemahl so wohl zur ehelichen Beywohnung / als zum mutuo adiutorio gänzlich untüchtig wird / in christlicher Gedult zu ertragen schuldig; so mag auch Titlo / ehe er von der Benignä Todes Fall gewisse Nachricht erlangt / zur andern Ehe zu schreiten keines weges nachgelassen werden / einer gar zu unbilligen Schärffe unmöglich unbeschuldigt lassen.

## S. 89.

Nun aber muß ich auch darthun / daß eine ewige Verweisung / welche



the wegen einer begangenen Missethat mit dem Verlust des ehelichen Namens verknüpft ist / das Band der ehelichen Gesellschaft ebenmäßig auflöse. 4.

## § 90.

Ich setze zum voraus / daß ein solcher / der sich seines Verbrechens halber unehelich gemacht / nichts anders als so zusagen ein lebendig verstorbeney sey ; folglich aller ehrsamten Gesellschaften / zusamt denen damit verknüpften Rechten / mithin auch des Rechts der ehelichen gänzlich verlustig worden. Und zwar des letztern um so viel mehr / weil er selbst wegen verursachter Unglückseligkeit der Ehe seine Gehülffin zu lieben aufgehört / §. 14. das ist die eheliche Treue gebrochen §. 13. ; und jene des falls ihrer Schuldigkeit / zu einer beständigen Gegen Liebe überhoben. Auch muß ich dieses berühren / daß ein ieder / die Vollkommenheit seines Zustandes zu suchen / schon nach der Vorschrift der Natur völlig gehalten sey / das Leben aber und ein guter Ruf die größte Vollkommenheit von dem selbst auß machen / l. 7. ff. Si quid dolo gest. in Ansehung dessen es die allerhöchste Unbilligkeit gegen sich selbst wäre / wenn man die Ehre einer unwürdigen Person halber / liederlicher weise verschmerzen wolte. Da nun dieses beydes sich also verhält ; so macht eine Moralishe Nothwendigkeit die eheliche Gesellschaft zwischen ehrlichen und unehelichen Leuten durchaus unmöglich : zu unmöglichen Dingen aber hat man nicht die allgeringste Verbindlichkeit l. 185. ff. de R. J. Was falls denn diese Art des ewigen Entfernens eines Theils Verheyratheter von dem andern schlechter dings eine zureichende Ursache der Ehescheidung verbleiben muß.

## §. 91.

Man findet dieser Sache wegen ein besonderes Verfügen in den Römischen Rechten l. 8. Cod. de repud. l. 1. Cod. eod. und l. 24. eod. de Donat. inter Vir. & ux. Obgleich die Nov. 22. l. 13. das Gegentheil erhärten wil. So enthält auch die neuere Braunschweigische Kirchen-Ordnung ebenmäßig hieson p. 123. eine deutliche Stelle / welche folgendes Inhalts ist: Wir haben gnädigst ersehen / was gestalten ihr wegen derer sich befindenden unterschiedenen Meinungen derer Doctorem, über die Frage: Ob im Fall / da ein Ehemann oder Ehemweib / nicht wegen Unkeuschheit / sondern anderer verübter



Uebelthaten halber / auf ewig relegiret worden / die separation quoad vinculum statt habe? Wann wir dann in Erwägung der allerseits angeführten rationum, auch so wohl aus heil. Göttl. Schrift / als auch den gemelnen und Kirchen-Rechten genommenen Gründen dahin geschlossen / und aus hoher Landes Fürstlicher Macht und Gewalt hiermit declariret haben wollen / daß im obigen Fall dererjentigen Doctorum Meinung / so die affirmativam behaupten / nachgegangen werden solle: Als haben wir euch solches gnädigst ohnverhalten wollen.

## S. 92.

Hingegen ist das Päpstliche Recht C. 2. X. de divorce, in diesem Fall gegen den unschuldigen Theil im geringsten nicht mitleidig: und nach dessen Versügen hat auch das geistl. Gericht zu L. 1677. nachstehender maassen gesprochen: Demnach / und dieweil weder der begangene Diebitahl / noch die darauf erfolgte Landes Verweisung vor eine gnugsame Ursache zur Ehescheidung zu halten; und nicht zu befinden / daß S. sein Ehemweib bösslichen verlassen / sondern vielmehr diese Unrecht gethan / daß sie ihrem verwiesenen Ehemann nicht gefolget / oder sich sonst seines Zustandes erkundiget; im übrigen sie nicht beibringen kan / daß er mittelst an ihr brüchig geworden / oder mit andern verdächtig zu gehalten; so hat auch noch zur Zeit der desertions process wieder denselben nicht statt / weder mag sie von ihm gänzlich geschieden / und ihr / anderweitig sich zu verhehligen / verstattet werden: sondern es will vielmehr ihr obliegen / mit besondern Fleiß nach ihm zu fragen und forschen zu lassen / auch / im Fall sie / wo er sich befindet / erfahren sollte / ihm nach zu ziehen / ehelich bey zu wohnen / und mit wesentlicher Wohnung bey ihm sich auf zu halten. Ob aber dieses Vernunftmäßiger und billiger / als alles oben angebrachte seyn könne / wird sich aus den S. 91. angeführten Gründen schon entscheiden lassen.



Zum Ueberfluß wil ich mich noch auf die gegenseitige Meinung des Henningius / welcher / in Libro de conjugio, daß der unchuldige Theil noch fünfß Jahr warten / und ein ehrlich Leben führen mögte / nach solcher Zeit aber / auf Befinden menschlicher Schwachheit / bey der Obrigkeit um eine anderweitige Verchsügung anhalten; welche ihm als denn sñglich nicht könne abgeschlagen werden: weil der andere das jenige / so sie beyders seits zuvor gebunden gehabt / durch seine Uebelthat wieder aufgehoben / wohlbedächtrig gestehet / hieselbstn bezogen haben. Auch möge ich mich nächst diesem bey nahe auf den berühmten Carpzov berufen: massen selbiger / ob er schon L. II. T. XI. Consil. Df. 201. ausdrücklich wieder alles / so ich oben angeführet / zu reden scheint / dennoch Df. 77. T. X. in dem / daß er / wie eine ewige unehrliche Verweihung dem boshafften Verlassen gleich geschähet werde / und folglich das eheliche Band zerrisse / deutlich bekennet / nach den überwiegenden Gründen eines richtigen Gewissens augenscheinlich urtheilet.

Und dieser massen ist auch die vierte und fünffte Ursache der Ehescheidung berührt worden.

Von  
einer unversöhnlichen Feindschafft  
derer Verheyratheten.

Ferner gehöret auch die Feindschafft hieher / welche sich unter die Verheyratheten eingeschlichen.

Und zwar ist dieselbe eine anhaltende Veruneinigung unter Ehe Leuten / die sich einander haßen.



## §. 97.

Weil nun solche sich theils nur durch ein beständig unerträgliches Bezeigen / theils gar durch Nachstellung nach Leib und Leben zu äußern pflegt; so hat man beydes wohl auß einander zu setzen.

## §. 98.

Zu der erstern Art gehören alle mündliche und thätliche Beleidigungen: zu der letztern hingegen sonderlich dergleichen Fall / als Strypek in Tr: de Dissensu sponsalit: sectr. 5. §. 2. seqq. angemercket hat. 5.  
6.

## §. 99.

Daß aber die zwischen Ehe Leute eingeschlichene Feindschafft mit allen ihren Folgerungen das eheliche Bündniß zu zerreißen hinlänglich sey / ist deswegen unstreitig: weil sie von der Heftigkeit des Hases herrühret §. 97. diese hingegen durch auß die eheliche Liebe / und mithin die Beständigkeit in derselben / das ist die Treue §. 12. aufhebet: ohne welche gleichwohl / wie §. 24. angezeigt worden / die eheliche Gesellschaft schlechter dings nicht bestehen kan.

## §. 100.

Wann dennoch die Gemüter derer Menschen / in dem sie der Verzunfft Raum geben / oder durch die Länge der Zeit besänffiget werden / so kan Ehe anhaltende Leidenschaft leicht unterdrücken können; so wird die Obrigkeit bedächtig handeln / wann sie zuvörderst / im Fall der Feindschafft unter Verheyrathete anfänglich nur die Scheidung von Tisch und Bette Covar: 2. c. 7. §. fin. n. 3. und C. 2. X. de divort. und nachgehends / da gar keine Aufschöpfung oder Besserung zu hoffen stehet / die gänzlich Trennung allererst verstatet, v. Kirzelium in Synopsi matr: Theor. 6. Lit. 1.

## §. 101.

Auch könnte noch wohl vorläufig nach Maafgebung des löblichen Verfassens in der Sächsischen Ehe Ordnung von 1624. punct. 3. Würden auch zwei Personen sich selbst von einander sondern / ungeachtet / daß sie gleich nicht außershalb Landes gewichen / und sie wolten sich beyderseits nicht versöhnen lassen; so sollen sie beyde / oder



der das eine Theil / so unversöhnlich / mit Gefängniß so lange gestraft werden / bis sie einander wie sichs gebühret / ehelich bewohnen; dafern es sonst die Umstände vergönnen / eine nöthige Schärfe in diesem Fall Platz finden.

102.

Hiermit ist denn auch die 6. und 7. Ursache der gänglichen Auflösung des ehelichen Bandes untersucht worden; deren ausführliche Abhandlung man bey dem Bodinus / de discordiis conjugum, dem Müllerus / de frigore, und oben gedachten Strypf de divor. ob insidias vitæ Arist. andertweilig vorfinden wird.

### Von der Unfruchtbarkeit.

§. 103.

Zu diesem aber kommen noch alle Gattungen von dem Unfruchtbar seyn / welche durchgehends in der Unfähigkeit bestehen / sich zu vermehren

§. 104.

Es rühren dergleichen so wohl an seiten unsers als auch des weiblichen Geschlechts theils von einer gar zu kalten Natur / und theils von denen Gebrechen an und neben denen Geburts Gliedern her.

§. 105.

In beyden Fällen entdeckt sich bey denen / die unsers Geschlechts sind / eigentlich ein Unvermögen / bey dem Frauenzimmer hingegen eine besonders so genannte Unfruchtbarkeit.

§. 106.

7. Diese Unfähigkeit beider Männer läßt sich / in Ansehung der kalten Natur / durch den Mangel derjenigen Kräfte die zur Erzeugung nöthig sind / wegen derer beniehmten Gebrechen aber durch eine Verhinderung eben dieser Kräfte süglichst erklären.

D 4

§. 107. Und



8. Und ferner ist an Seiten des Frauenzimmers die Unfruchtbarkeit / ersteres belagend / ein Mangel an den Kräften zu gebären / und was abermahl das letztere betrifft / eine Verhinderung derer Kräfte zu empfangen und entbunden zu werden.

Wann denn auch alle diese Mängel der Art sind / daß sie sich entweder nur innerhalb des Körpers verborgen halten / oder auch äußerlich an demselben mercklich hervor thun; so fließet darauf von neuen eine Theilung der Unfruchtbarkeit / in die bewusste und unbewusste.

Diejenige Art des Unvermögens oder der Unfruchtbarkeit / welche nach ihrer Eigenschaft notwendig ein Bewußt seyn bey unvollkommenen Personen mit sich führet / und bey einer geschehenen Verlobung dennoch gefährlicher Weise verschwiegen worden / gehöret hieselbst nicht her: Maassen dieselbige die Ehe an und vor sich und zwar gleich anfangs gänzlich ungültig machet. v. §. 34. in fin. Berger in Oecon. Jur. L. I. T. 3. Not. 5. de Statu Famil. und Herrn Lysfer Medit: ad ff. Sp. 315. T. VII. Die unbewusste hingegen stehet allein hiesiges Ortes zu erwegen.

Weil aber auch die Erfahrung lehret / daß Personen / die in einer Ehe ohne Leibes Erben gelebet / in der andern dennoch fruchtbar gewesen; so entdeckt sich wiederum ein Unvermögen / welches entweder an und vor sich / oder nur maasgeblicher Weise des Begriffs der Unfruchtbarkeit sädich ist.

Und endlich ist eine unbewusste Unfruchtbarkeit schon vor der Ehe in ihrer Wirklichkeit gewesen / oder es hat sich dieselbe nachher erstlich hervorgethan.

Doch ißt hält die Schambafftigkeit meine Feder zurück; umständlicher hievon



hievon zu schreiben. Was falls ich nur des Zach: Quäst: Med: legal: des Herrn Alberti und Reichmeyers Med. forensis und des seel. Herrn Ströckens Anmerkungen über den Brunnemann in Jure Eccl. ad verbum respectu L. 2. c. 17. §. 7. hieselbst noch erwähnen wil. Wie wohl solche letztere eigentlich dahin gehören / was wir oben S. 34. von der Ungültigkeit der Ehe gesagt haben.

## S. 113.

Nur muß ich dis noch berühren / daß alle dergleichen Gattungen / in so ferne sie schon vor dem Verloben unbekannter Weise würcklich gewesen / zureichend sind eine zu beiden S. 7. und 8. erwähnten Endzwecken geschlossener eheliche Gesellschaft völlig zu scheiden.

## S. 114.

Ich habe bereits S. 12. angezeigt / daß die Bemühung sich zu vermehren eine Haupt Pflicht verheyratheter Personen aus mache. Weil aber solte eine natürliche Neigung zum Beyschlaf und gesunde Geburts Glieder voraus setzet: andern falls sie selbst entweder gar nicht statt finden kan / oder wenigstens sich doch verlihren muß; die fähige Neigung hingegen zu samt der Gesundheit an denen Geburts Gliedern durch das Unvermögen Kinder zu erzeugen / welches sich bey allen obigen Gebrechen äußert / gänzlich wegs fällt; S. 103. so siehet man leicht / daß diese Arten der Unfruchtbarkeit das Bemühen sich zu vermehren / und also eine Haupt Pflicht der Ehe aufheben. Allein ohne diese Haupt Pflicht ist eine zu beiden S. 7. und 8. erwähnten Endzwecken der Ehe geschlossene Gesellschaft Mannes und Weibes zu bestehen nicht fähig S. 24. und 25. Und dergestalt heben sie die Ehe selbst auf: das durch sie denn hinlängliche Ursachen der gänzlichen Scheidung werden.

## S. 115.

Von derjenigen Unfruchtbarkeit hingegen / welche sich allererst während der Ehe geäußert / darf ich iht angegebener maassen nach dem überwiegenden Gewissen nicht urtheilen. Gleichwohl könten triffige Neben Ursachen so viel vermögen / daß dasjenige / so ich S. 19. überhaupt und in diesem vorhergehenden besonders angemercket / mehr zu erwegen stünde / als die Schwürigkeit / welche das Päpstliche Recht C. si per sortiaras 4. 22. ov.

1. die



2. dieses Falls gemacht hat. Zumahl da es selbst zu Ende eben dieses Ortes / die Ehe zu scheiden / nicht eben abgeneigt ist.

## §. 116.

Uebrigens kan ich hiebey die bedenkliche Ehe Sache des von M. M. welchen das Geistliche Ober Gericht zu Schlegwig vornemlich wegen Unvermögens von seiner Gattin / und zwar in Ansehung des Bandes vor etwann zehen Jahren geschieden hat / nicht unberührt lassen. Maassen eben das Verfahren hierin die Wahrheit obiger Gründe noch mehr bestätiget.

## §. 117.

Und also werd ich der Entscheidung einiger Rechts-Gelehrten / ob eine Person nur allein zu der wirkenden Kraft in den Liebes Werken / oder aber zu ihrer Ausübung zu gleich untüchtig sey? ungeacht ein ansehnliches Gericht zu L. desfalls wieder eine rechtmäßig gesuchte Scheidung ausdrücklich gesprochen / keines weges jemahls beypflichten. Weilen der gleichen künstlich aufgesonnener Unterscheid des Unvermögens dem Geleze der Natur / das gänzlich ferne fleischliche Vermischung auffer dem damit verknüpften Endzwecke erlauber / augenscheinlich zu wieder ist.

## §. 118.

Dieses sind demnach die Gründe der achten und neunten Ursache der Ehescheidung / welche man den Rechten nach hinlänglich erkannt.

Von  
denen unabhefflichen gefährlichen  
Gemüths und Leibes-Zufällen  
und sonderlich einer  
verdächtigen Krankheit.

## §. 119.

9. Endlich rechnet man noch eine schändliche Krankheit mit unter die Ursachen der Ehescheidung.

§. 120.



Ich bin auch der Meinung / daß solche bey gewissen Umständen hinlänglich sey. Die Gründe dazu können theils S. 61. theils S. 114 hergeleitet werden. Sineemahl dergleichen Zufall nicht allein den Schein des Ehebruchs hat / oder würcklich von ihm herrühret; sondern auch öftters das Unvermögen Kinder zu zeugen nach sich ziehet. Zu dem komt noch / wann auch dieses beides nicht an dem wäre / und eine gänzhliche Genesung zu hoffen stünde / daß dadurch ein Abscheu eines Ehegatten vor den andern / und wohl gar eine unverdöhnliche Feindschafft entstehen kan: welche letztere / wie S. 53. erwiesen worden / die Ehe schlechterdings aufhebet.

Und solchemnach schreibe ich einer solchen Krankheit nur allein Bedingungen weise eine Folge zu / welche die Verbindlichkeit derer Verhebrachten gegen einander auflöset.

Daß sie aber schlechterdings dergleichen mit sich führe / mögt ich fast so wenig behaupten / als ich mich dessen sonder Ausnahme von einer jeden ansteckenden eckelhafften und unheilbahren Krankheit oder einer gefährlichen Raseren / die sich während der Ehe erstlich hervor gethan / zu unternehmen getraue. Unvermogen / zumahl bey Christen / keine rühmlichere Gedult seyn mag / denn das Heiligtum / welches Gott durch einen Kranken Gemahl zuschicket / gelassen zu erkennen. Lutherus Tom: II. Jenens. L. 156. und L. xxii. S. 7. ff. Solut. Matrim.

Gleichwohl kan ich nicht leugnen / was maassen auch in diesen zwey letzten Fällen die allergeringsten erheblichen Umstände die Handhabung der heiligen Rechte merklich verändern können / und demjenigen / was wir nicht allein Lev. 12. dict. 1. 22. S. 7 ff. Solut. Matrim. und C. 18. C. xxii. qv. 7. sondern auch bey dem Brucknerus in Decis. Matrim: dem Aretius P. I. Prob. p. 7. dem Molrad / de Matrim. p. 46. und dann bey denen vom Bruff und Havemann angeführten Lehrern / Sacerus / Philippi und  
Ea Wren



Brentius deutlich vorfinden ein/ hinlängliches Gewicht geben. Da ich denn auch billig denen bereits abgehandelten noch wohl mehr als einen Grund der Scheidung/ von neuen hätte beyzufügen.

§. 124.

Wäre nicht oben bereits/ wie höchst gerecht es sey/ sich einer schädlichen Ehe/ auß dem Triebe der auff alle Weise zu befördernden Vollkommenheit/ als einem in Ansehung der Absicht verunglückten Mittel/ gänzlich zu entziehen §. 39. und dann auch/ wie unmöglich eben solche Gesellschaft wegen des bey denen gänzlich zerfallenden Haupt- Pflichten nicht zu erreichen/ den Endzweck zwischen die des falls beklagens würdige Personen bestehen könne §. 22. überhaupt von mir entdeckt worden; müste ich iho noch besonders die Wichtigkeit dieser §. 122 benannten Ehescheidenden Ursachen vielleicht etwas weitläufftig erweisen. So aber scheint mir hinlänglich zu seyn/ mich über dieses alles noch auf denjenigen Satz/ den ich §. 42. angebracht/ hieselbst zu beziehen. Und da dieser/ meines Erachtens/ unlöslich ist/ und darneben die bey denen gleich oben erwähnten unglücklichen Zufällen sich äußernden Umstände mit solchem völlig eintreffen/ muß er auch notwendig hieselbst zu einer Folge dienen/ dadurch/ daß eine unheilbare und gefährliche Krankheit oder ein beständiges Nasen als eine augenscheinliche das vereinnigte Bündniß unter Verheyrathete gänzlich zernichtende Ursache anzusehen ist.

§. 125.

Ich besinne mich hier/ was eine unheilbare Krankheit betreffen möge/ auf eine besondere Begebenheit; welche ich aus einer geheimen Nachricht einzuschreiben habe. Betrage derer davon aufgezeichneten Acten ist ein ungenannter Bediente eines ansehnlichen Hofes in dem Nieder Sächsischen Graße/ welcher das Unglück an seiner Gehülffin erlebet/ daß solche an einem unheilbaren stinkenden Krebs Schaden etliche Jahr ganz erlittenlich nieder gelegen; dahero daß er auf Befinden des augenscheinlichen Verfalls von seinem Haus- Weisen und der bey seiner ohne das vollblütigen Natur ihm sehr zufließenden menschlichen Schwachheit/ in Ansehung eines künftigen Lebens/ nach dem bereits das Geistliche Gerichte seines



seines Ortes etwas vermeintlich außerordentliches zu verfügen sich ein Gewissen gemacht / bey seiner gnädigsten Herrschafft so viel vermocht / daß diese bey denen Rechts Lehrern zu Halle / ob man nicht einer so kläglichen Ehe abhelfen könnte? sich gütlich befraget: und da solche ebenmäßig lieber bey dem Verfügen derer Kirchen-Rechte zu verbleiben / als dem bedrängten Ehemann zu Hülffe zu kommen / sich gefallen lassen / gleichwohl endlich / wassen seine liebe Ehegenossin / in Ansehung der ihr in dem allerkläglichsten Zustande beständig erwiesenen Treue / sich nur anderweitig ehelig zu vermählen / ihm / wegen Verabreichung sündlicher Ausschweifungen / nachhero freiwillig erlaubt hatte / jedoch mit der Bedingung solcher Elenden / bis zum Beschluß ihres jämmerlichen Lebens / ein freyes und bequemes Behältniß in seiner Wohnung nebst einer christlichen Pflege einzuräumen / der Ehe halber von gedachter seiner Herrschafft würcklich entbunden. Wovon man beyläufig den seel. Strype in Ulo mod. F. Tit. de divorce: nachschlagen kan; welchem aber die bey diesem Fall nachgehends erstlich befundene Umstände nicht bekant gewest / daher er auch / was endlich ihrentwegen verfügt worden / nicht berühren können.

## §. 126.

So lese ich auch von einer beständig gefährlichen Raserey bey dem Hrn: Hof Rath Lysser einen sehr vortheilhaften Bescheid von denen Gott- und Rechts Gelahrten der Hohen Schule zu Helmstedt; und will selbigen aus seinen Medic: ad ff. Spec: 3. 5. Th. n. kürzlich folgender maassen zusammen Liehen.

Es hat Titius eine Hobe Standes Person / als er die Cajam vor 23 Jahr geheyrathet / an ihrer Stirne eine von einem in der zarten Kindheit gethanen Fall herrührende Narbe / und an ihrem Gemüthe unterschiedene Defecte wahr genommen / welche endlich nach sieben jähriger geführten Ehe in eine völlige maniam ausgebrochen. Nachdem nun solche mania schon 16 Jahr

E 3

gedau.



gedauert / Titius auch das donum continentiae bey sich nicht  
 befindet; so wird zu wissen verlangt: ob sich Titius von der  
 Caja völlig scheiden lassen / und zur andern Ehe schreiten kön-  
 ne? Nun verstatet zwar die Schrift neues Testaments die  
 Ehescheidung nur aus zweyen Ursachen / wearn des Ehebruchs  
 und bößlichen Verlassens / daß also nach Verordnung derer  
 Canonischen Rechte und nach der Meinung vornehmer Theolo-  
 gen und Juristen keine andre Ursachen vor zulässig geachtet / und  
 insonderheit superveniens furor morbus incurabilis und impo-  
 tentia als nicht hinlänglich verworffen werden; bey welcher Be-  
 wandtniß / und da der Caja zugestossene mania erst nach voll-  
 zogener Ehe ausgebrochen / es das Ansehen gewinnt / ob sände  
 die Ehescheidung allhier keine statt: All die weil aber der Caja  
 furor in Betrachtung der langen Zeit der vielen vergeblich ange-  
 wandten Mittel / und des von drey der Arzenen wohl erfahnen  
 Männern ausgestellten Zeugnisses / beständig und unheilbar ist /  
 demnach alle fines matrimonii. welche in procreatione sobolis,  
 in mutuo adiutorio und in extinctione libidinis bestehen / gänz-  
 lich aufhebet; über dis dergleichen mit unaufhörlichem furore  
 beladene Person für tod anzusehen ist / folglich nicht anders  
 geschlossen werden kan / als daß bey einem so betrübten Zustan-  
 de die Ehe von Gott selbst aufgehoben worden / auch folglich die  
 Weltliche Obrigkeit solches durch ihre Sententz zu declariren /  
 und Titio eine andere Heyrath zu verstaten desto weniger Be-  
 denken tragen dürffe; Hiernechst der Mangel des doni conti-  
 nentiae allerdings in Betrachtung kommen und nach der Lehre  
 Pauli 1. Cor. 7. 9. demjenigen welcher sich zu enthalten nicht ver-  
 mag / das Heyrathen vergönnet und dadurch alle Gelegenheit  
 zu sündigen muß benommen werden / ferner auch die Meinung  
 daß ob furorem & impotentiam supervenientem die Ehe zu  
 scheiden sey C. 18. Ca. xxxij. qv. 7. l. 22. §. 7. ff. Solut. Matrim. und  
 von



von ganzen Collegiis Theol: auch vielen bewehrten Rechtslehren/  
deren Rahmen und rationes Brucknerus in Decis. Matr. C. 23.  
anführet / gebilliget wird / und dann im gegenwärtigen casu  
die Sache desto weniger Zweifel hat / da sonderlich aus der  
durch den in der Kindheit gethanen Fall entstandenen Verles-  
ung des Kopffs / auß denen gleich nach der Heyrath verspühre-  
ten niedrigen Affecten / der Unempfindlichkeit in primis ample-  
xibus der Versagung und Eröhrung der ehelichen Pflicht und  
der verkehrten Posituren im Schlaf ic. satzsum erhellet / daß  
noch vor der Heyrath der Cajæ Verstand / Titio unwissend/  
verrücket / und die dementia bereits vorhanden gewesen; auch  
nur nach der Zeit vermehret worden; endlich nicht aus den Au-  
gen zu sehen / daß der Cajæ Bruder in die verlangte Ehehe-  
bung willige / und Titius die Cajam standesmäßig zu verjorgen  
erbötig ist: demnach halten wir dafür / daß Titio nach Göttli-  
chen und Menschlichen Rechten sich von der Caja völliig scheiden  
zu lassen und zur andern Ehe zu schreiten frey stehe. Anno 1617  
Mense Decembr.

S. 127.

Fernerer finde ich nun in der Haupt-Sache zu erwennen nicht nötig.  
Genug / daß ich diejenigen Gründe der Scheidung welche mir / außer de-  
nen überhaupt angenommenen / allerdings hinlänglich geschienen / nöthigst  
untersuchet / und einiger maßen gerechtfertiget; ohne die dawieder erwann  
anderweit schon vorgebrachten Einwürffe einiger Schrift- und Rechts-Leh-  
rer weitläufftig widerlegt zu haben. Es würde mir dieses eine so gefährli-  
che Mühe gewest seyn / als gewiß ich dadurch einer eingebildeten Gerech-  
tigkeit die Larve abziehen müßen. So gehet auch verschiedenen derer oben  
angeführten Ehe- scheidenden Mitteln dadurch / daß man sie in denen  
Gerichten das Bürger Recht noch nicht gewinnen lassen / an ihrer Gültig-  
keit desto weniger etwas ab; jemeht man eine iede Wahrheit nach ihrer  
innern Beschaffenheit / und nicht nach dem Zufälligen / einer allgemeinen  
Verpflichtung / oder eines wieder dieselbe gewöhnlichen Verfahrens zu schät-  
ten hat. Zudem stehet es noch dahin / ob es so gar unmöglich sey / einer frey-  
en

E 4



en und Geseßmäßigen Vernunft einmahl mehr eingeräumt zu sehen / als dem fast unanständigen Zwange / mit welchem ein altes Herkommen und eine heilige Unbilligkeit die meisten in Abfassung der Urtheile wegen Aufstellung der Ehe so sehr gebunden hält. Wenigstens vermag eine hohe Landes Obrigkeit / wann nur sonst kein leichtfertiges Bezeigen sich unter einen rechtsmäßigen Gesuch verkleidet / gesetzt auch / es geschähe nur durch ein besonders erbarmendes Verstatten / mit einem erklärenden Macht- Worte so viel zuerhärten: daß kein Geseß irgend einen / auch wegen der Scheidung / in Rükksicht solle Leben lassen.

\* \* \* \*

## Nötige Zugaben.

I.

Eine Ehe / bey deren Aufrihtung eine Gewalt / oder / durch listiges Hintergehen / ein Irthum vorgegangen / bedarff keiner Scheidung / wohl aber einer Obrigkeitlichen Handlung / dadurch sie als eine von anfang ungültige erkannt wird. l. 116. ff. de R. J. l. 15. ff. de Jurisdictr. C. 2. X. de Conjug. servorum.

II.

Bei allen Ehescheidungen hat man vornehmlich auf die Absichten derer Verheyratheten in Ansehung des gedoppelten Zwecks der Ehe wohl acht zu haben.

III.

Die Gerechtigkeit hat sich im Fall der Scheidung offte mehr nach den Regeln der Güte / als der Weisheit zu richten,

VI. Dn



## IV.

Die Klugheit muß vielmahls mittelst der Auflösung des ehelichen Bandes ein kleines Uebel erlauben; um einem größern vorzubeugen: Weil solches in Gegenhaltung des letztern wirklich noch was gutes ist.

## V.

Die wahren Ursachen der Ehescheidung müssen sich alle auf dem Begriff der Ehe selbst durch richtige Folgen erklären lassen.

## VI.

Die Gründe der Scheidung vernichten die Verbindlichkeit derer Verheyratheten gegen einander / bey beyder Lebzeiten: Demnach hat man diejenigen Mißhandlungen / welche eine peinliche Strafe nach sich ziehen und die Ehe durch den Tod aufheben / keines weges hieselbst anzuführen.

E N D E.





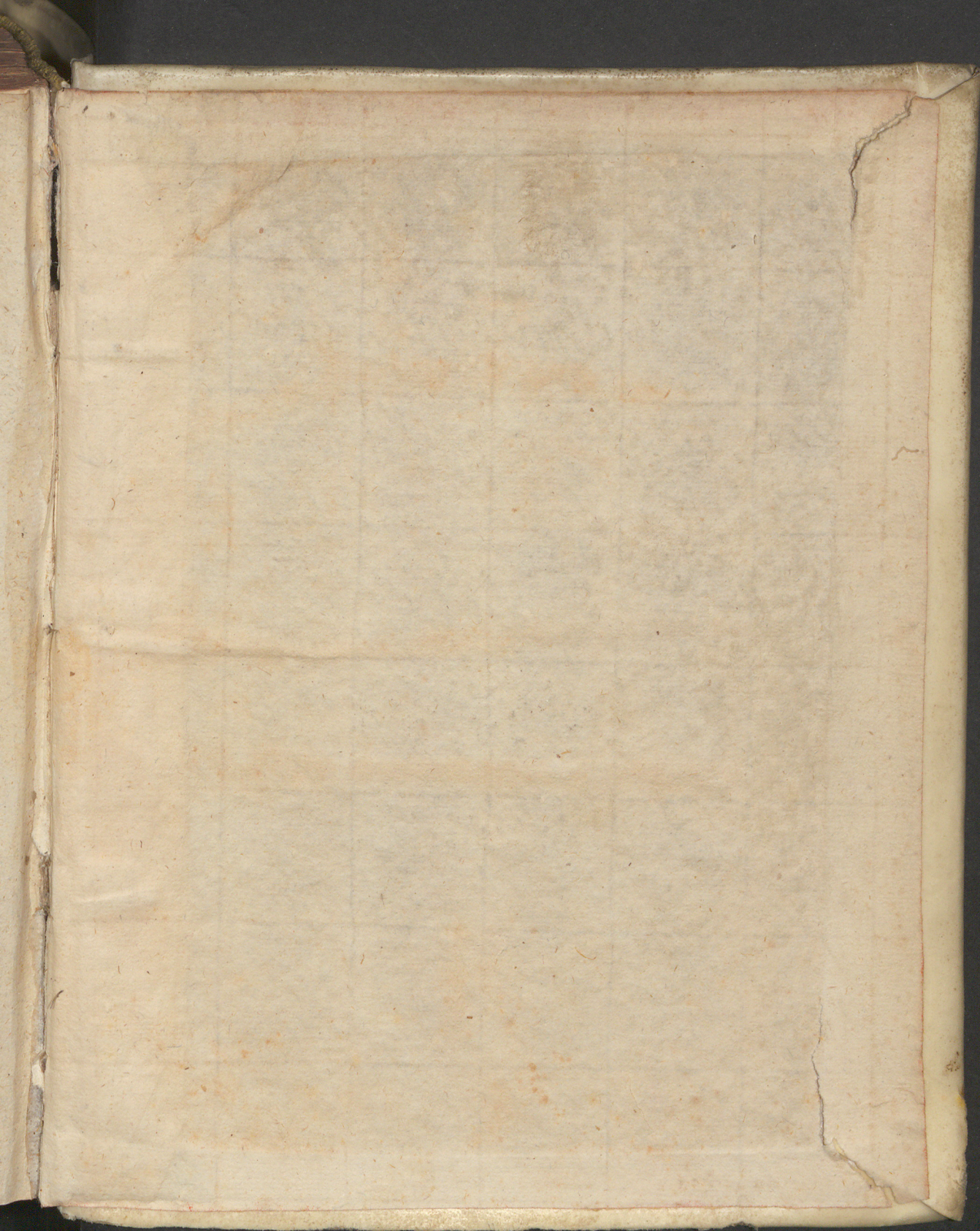
### Zur Erinnerung.

Weil man noch bey Auffertigung dieser Bogen verschiedenes eingeschoben: so ist vornehmlich pag. 9. der 5. Gestalt vor dem 5. Sonsten gesetzt worden: da er vielmehr allererst nach dem lehrern folgen und den 35 sten 5. in der Ordnung aufmachen solte. Nächste dem sind auch pag. 14. 5. 40. lin. 5. Weil -- nachstehende sehr nöthige Worte: es ja selber / nach der Folge derer Göttlichen Gesetze / denen hiervon Ueberführten das Leben abspricht C. Mulier Ca. XV. qv. l. 8. C. Reos 5. qui coierit. Ca. XXXII. qv. 5. auch nunmehr / gänzlich außen gelassen. Das übrige Versehen ist von keiner Erheblichkeit: doch kan pag. 7. 5. 9. lin. 5. der Fehler sich / durch das Wort sich / p. 5. 5. 20. l. 5. der angezogene 5. 8. durch 18 / p. 6. 5. 22. l. 2 der Verstand bey dem Worte diese / durch den Zusatz / Stücke / p. 9. 5. Sonsten / der Fehler / Kind / durch Kind / p. 14. 5. 12. l. 2. allein / durch alle / p. 28. 5. 92. l. ult. der angezogene 5. 91. durch 90. und am Anfange der Zuschrift viele durch viel unmaßgeblich geändert und verbessert werden.

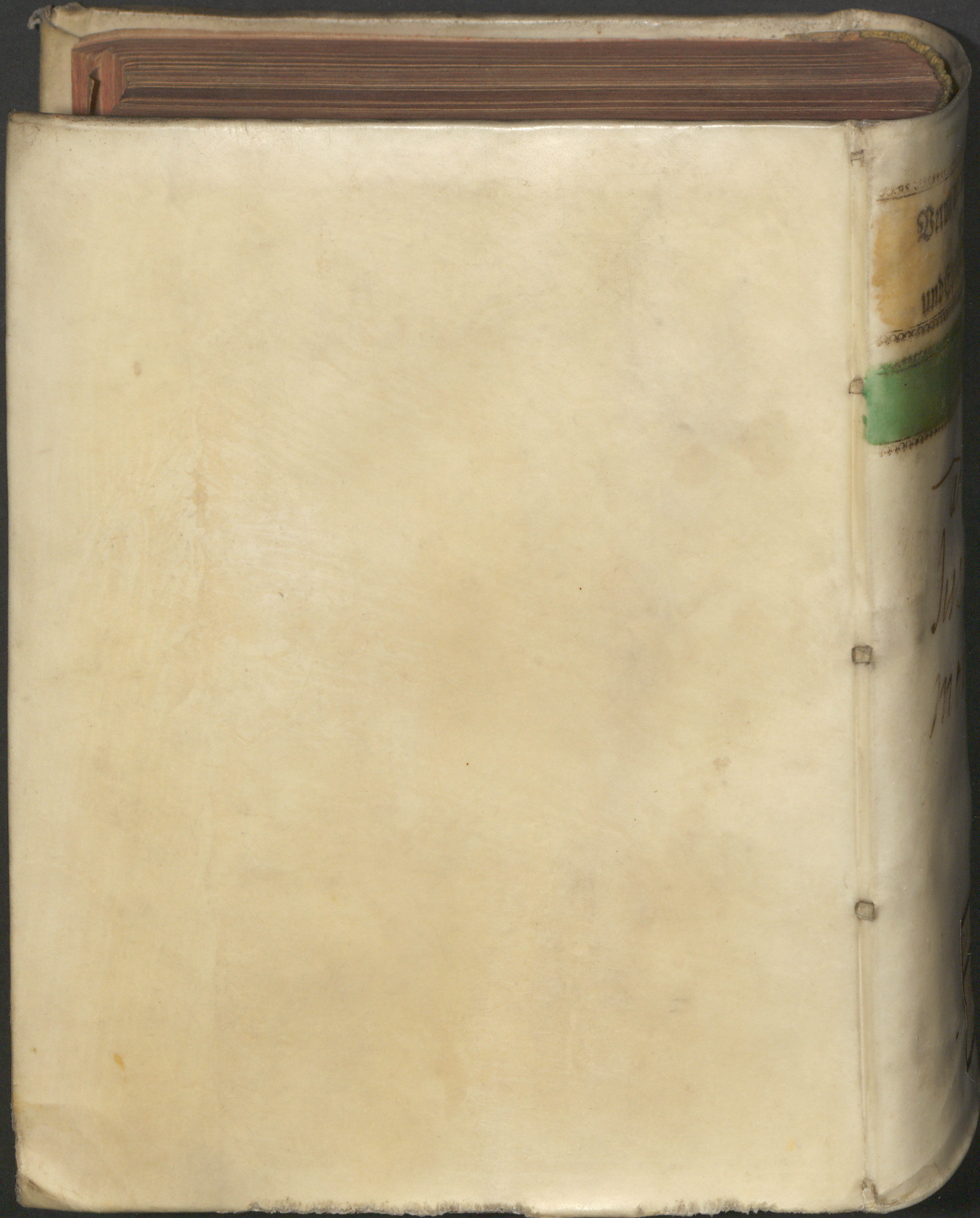


Glückstadt / gedruckt in der Königl. privileg. Buchdruckerey / 1733











getret / Titius auch das donum continentiae bey sich nicht  
 so wird zu wissen verlangt: ob sich Titius von der  
 scheiden lassen / und zur andern Ehe schreiten kön-  
 verstatet zwar die Schrift neues Testaments die  
 nur aus zweyen Ursachen / wearn des Ehebruchs  
 Verlassens / daß also nach Verordnung derer  
 che und nach der Meinung vornehmer Theolo-  
 eine andre Ursachen vor zulässig geachtet / und  
 in dñe 306 niens furor morbus incurabilis und impo-  
 rentia dñe 306 glich verworffen werden; bey welcher Be-  
 wandtniß Cajæ zugestossene mania erst nach voll-  
 zogener E / es das Ansehen gewinnet / ob sände  
 die Ehescheide eine statt: All die weil aber der Cajæ  
 furor in Betra 05 1600 gen Zeit der vielen vergeblich ange-  
 wandten Mitten 18 17 16 11 den der Arzneyen wohlverfabren  
 Männern ausge 15 14 13 12 des, beständig und unheilbar ist/  
 demnach alle fines 10 09 08 07 06 05 04 03 02 01 welche in procreatione sobolis,  
 in mutuo adjuutorio 10 09 08 07 06 05 04 03 02 01 eine libidinis bestehen / gånz  
 lich aufhebet; über d 10 09 08 07 06 05 04 03 02 01 mit unaufhörlichem furore  
 beladene Person für to 10 09 08 07 06 05 04 03 02 01 / folglich nicht anders  
 geschlossen werden kan / a 10 09 08 07 06 05 04 03 02 01 em so betrübten Zustan-  
 de die Ehe von Gott selbst 10 09 08 07 06 05 04 03 02 01 den/ auch folglich die  
 Weltliche Obrigkeit solches 10 09 08 07 06 05 04 03 02 01 centz zu declariren/  
 und Titio eine andere Heyrath 10 09 08 07 06 05 04 03 02 01 desto weniger Be-  
 denken tragen dürffe; Hierne 10 09 08 07 06 05 04 03 02 01 des doni conti-  
 nentiae allerdings in Betrachtung 10 09 08 07 06 05 04 03 02 01 nach der Lehre  
 Pauli 1. Cor. 7. 9. demjenigen welch 10 09 08 07 06 05 04 03 02 01 sten nicht ver-  
 mag / das Heyrathen vergönnet und 10 09 08 07 06 05 04 03 02 01 Gelegenheit  
 zu sündigen muß benommen werden / 10 09 08 07 06 05 04 03 02 01 Meinung  
 daß ob furorem & impotentiam super 10 09 08 07 06 05 04 03 02 01 Ehe zu  
 scheiden sey C. 18. Ca. xxxii. qv. 7. l. 22. §. 7. 10 09 08 07 06 05 04 03 02 01 von